Das Vorbehaltsgut der Ehefrau

beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Gustav Wassermann

Referendar in Zittau.

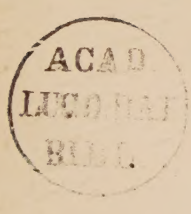

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0050

Meinen Oheimen

Georg und Arthur Fraenkel

in Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. I. Begriff des Vorbehaltsguts 1

II. Die Fälle des Vorbehaltsguts.

1. Vorbehaltsgut kraft Gesetzes.

§ 2. a) Das Frauengerät 5

§ 3. b) Arbeits- und Geschäftserwerb 11

§ 4. c) Vorbehaltsgut kraft Erwerbszusammenhangs mit bestehendem Vorbehaltsgut 30

§ 5. d) Vorbehaltsgut auf Grund wiederhergestellter Verwaltung und Nutznießung (§ 1425 BGB.) 35

§ 6. 2. Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages 37

§ 7. 3. Vorbehaltsgut kraft der Bestimmung zuwendender Dritter 42

III. Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsguts.

§ 8. 1. Allgemeines 50

2. Die Verbindlichkeiten der Frau.

§ 9. a) Den Gläubigern der Frau gegenüber (Zwangsvollstreckung und Konkurs) 53

§ 10. b) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander . . 66

§ 11. c) Ausgleichungen 72

§ 12. 3. Vorbehaltsgut und Güterrechtsregister 75

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 4. Aufl. 1904.

Dorst, Welche Bedeutung hat das Güterrechtsregister? In der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1901.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. 1900.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 10 Heft 3 von Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs. Jena 1903.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904.

Mantey, Zur Auslegung des § 1369 BGB. In Gruchots Beiträgen Bd. 43 S. 833 ff.

Opet u. **v. Blume**, Das Familienrecht. Abschn. 1: Bürgerliche Ehe. Im Kommentar von Biermann u. Gen. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4: Familienrecht. 3. Aufl. 1906.

Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. (Berlin) 1901.

Schmidt, Familienrecht. Abschn. 1: Bürgerliche Ehe. Im Kommentar von Hölder u. Gen. Bd. 4. 1. Hälfte. 1907.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. 1900.

Seuffert, L., Die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten nach der neuen Zivilprozeßordnung. In Gruchots Beiträgen Bd. 43 S. 133 ff.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 3./4. Aufl. 1907.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. 1903.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts. Bd. 2: Das eheliche Güterrecht. Allgem. Teil und Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. 1904.

I. Begriff des Vorbehaltsguts.

§ 1.

Der ordentliche gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs — der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung — verleiht dem Ehemanne eine ganz eigenartige rechtliche Stellung zu seiner Ehefrau und ihrem Vermögen. Der Mann erhält neben Lasten und Pflichten eine Fülle von Rechten, und das ganze Rechtsverhältnis erweist sich bei eingehender Betrachtung nicht so sehr als eine Erfassung der einzelnen Stücke des Frauenvermögens wie als eine Verbindung des Ehemannes mit dem persönlichen Träger der Rechtsverhältnisse jenes Vermögens, die sich mit einem Schlage dem ganzen Stamme seiner vermögensrechtlichen Beziehungen bis in das feinste Geäst hinein mitteilt. Doch ein Teil von Frauenrechten entzieht sich dieser Wirkung. Er ist dem Einfluß der ehemännlichen Gerechtsame entrückt. Bezüglich ihrer steht die Ehefrau wie eine unverheiratete Frau. Dieser Komplex von Rechten ist das Vorbehaltsgut[1]) der Ehefrau.

[1]) Der Begriff ist deutschrechtlich (vgl. Agricola, Die Gewere, Gotha 1869); preuß. ALR. II, 1 § 205 spricht von „vorbehaltener Verwaltung" am Frauenvermögen, sächs. BGB. §§ 1640, 1693 von „der freien Verfügung der Frau vorbehaltenem Vermögen".

Das ehemännliche Recht der Verwaltung und Nutznießung ergreift grundsätzlich das gesamte Frauenvermögen. Der Umfang des „eingebrachten Guts" wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch nur negativ, durch genaue Normierung des Vorbehaltsguts bestimmt: das Vorbehaltsgut ist Ausnahmebildung.[2])

So wenig wie der Eintritt der Verwaltung und Nutznießung ein reales Frauenvermögen voraussetzt, so wenig braucht Vorbehaltsgut tatsächlich vorhanden zu sein. Was gewahrt bleiben muß, ist die Möglichkeit der Entstehung von Vorbehaltsgut. Dann aber führt der Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung eine Spaltung des an sich einheitlichen und auch fernerhin in seiner Zuständigkeit unberührt bleibenden Frauenvermögens herbei: dort eingebrachtes Gut mit allen Einflüssen der ehemännlichen Berechtigung, hier Vorbehaltsgut als Sondervermögen[3]) unter ausschließlicher Herrschaft der Frau. So weit geht die Verselbständigung beider Gütermassen, daß unter bestimmten

---

[2]) Ausnahme muß es auch bleiben, soll anders der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelten. Ein Ehevertrag, der alles gegenwärtige und alles künftige Frauenvermögen für Vorbehaltsgut erklärte, würde eine völlige Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung bedeuten und könnte nur als Vertrag auf Gütertrennung ausgelegt werden.

[3]) Aus der Natur des Vorbehaltsguts als Sondervermögen folgt die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. über einen Inbegriff von Gegenständen, z. B. §§ 260, 310, 311, 419.

Voraussetzungen (§ 1417 BGB.) eine Ausgleichung unter ihnen stattzufinden hat.

So wenig aber die Scheidung beider Massen über die Zeit der Beendigung des Güterstandes hinaus Bestand hat, so wenig darf sie diejenigen berühren, die dem Vermögen der Frau als einheitlicher Masse gegenübertraten: wer vor Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung Gläubiger der Frau geworden ist, behält als Zugriffsobjekt die Gesamtmasse. Während Bestehens des Güterstandes aber können zwei Arten von Gläubigern entstehen: Vollgläubiger und Sonderguts-gläubiger, Gläubiger, denen die Gesamtmasse, und Gläubiger, denen nur das Vorbehaltsgut haftet. Wer sich an das eingebrachte Gut halten darf, dem steht auch der Zugriff auf das Vorbehaltsgut offen, nicht aber umgekehrt. Allerdings steht es den Ehegatten frei, durch Ehevertrag eine Verschiebung beider Vermögensmassen herbeizuführen und durch die damit verbundene Eröffnung bezw. Sperrung des Zugriffs die Lage eines Teils der Frauengläubiger zu verschlechtern (vgl. hierzu § 6 der Abhandl.).

Aus der Ausnahmenatur des Vorbehaltsguts folgt, daß Vorbehaltsgut nur ist, was vom Gesetz als Vorbehaltsgut erklärt ist. Es gibt darum kein Vorbehaltsgut außerhalb des Rahmens der §§ 1366—1370.[4]) Und weil

[4]) Das Frauenvermögen kann Rechte enthalten, an denen teils fremde Verwaltung, teils fremde Nutznießung undenkbar ist. Die Un-

es Ausnahme ist, wenn ein Gegenstand des Frauenvermögens zum Vorbehaltsgut gehört, so ist für die Vorbehaltseigenschaft immer derjenige beweispflichtig, der sie für sich in Anspruch nimmt.

Vorbehaltsgut entsteht kraft Gesetzes (§§ 1366, 1367, 1370, 1425), kraft Ehevertrags (§ 1368) und kraft Bestimmung eines zuwendenden Dritten (§ 1369 BGB.). Das Vorbehaltsgut ist ein Teil des Frauenvermögens.[5]) Das Eigentum der Ehefrau an einem bestimmten Vermögensgegenstand muß also außer Zweifel stehen, ehe die Frage: „eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut?" aufgeworfen werden kann. Das ist selbstverständlich, erscheint aber der Erwähnung — im Hinblick namentlich auf § 1366 BGB. — doch nicht ganz unwert.

übertragbarkeit eines Rechts allein bedeutet nicht notwendig die Ausschließung von Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes. Daß an einem solchen Recht ein Nießbrauch nicht bestellt werden kann, ist kein Gegengrund. Das ehemännliche Recht der Verwaltung und Nutznießung ist dem sachenrechtlichen Nießbrauch nicht wesensgleich; es hat persönlichen, familienrechtlichen Charakter. Es erfaßt nicht die einzelnen Stücke des Frauenvermögens, sondern dieses Vermögen in seinem jeweiligen Bestande als Ganzes. Der Charakter dieser Rechte mag aber sein, welcher er wolle: unter den Begriff des Vorbehaltsguts fallen sie — mangels ausdrücklicher Erwähnung im Gesetz — jedenfalls nicht!

[5]) Vorbehaltsgut des Ehemannes kennt das BGB. beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung — naturgemäß — nicht.

II. Die Fälle des Vorbehaltsguts.

1. Vorbehaltsgut kraft Gesetzes.

§ 2.

a) Das Frauengerät.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Spitze des Vorbehaltsguts das „Frauengerät".[1] Das ist vom natürlichen wie vom historischen Standpunkte aus gleich gerechtfertigt.

Aus § 1366 grüßt eine wohlbekannte Erscheinung des deutschen Rechts: die Gerade. Nachdem die neueren Gesetzbücher (preuß. allgem. Landrecht, sächs. Bürgerliche Gesetzbuch) sie aufgenommen, wollte auch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Frauengerät von vornherein eine besondere Stellung zuweisen. Nach den Entwürfen sollte das Frauengerät zwar eingebrachtes Gut, die Nutznießung des Ehemannes daran aber ausgeschlossen sein. Hierdurch war die Frau zwar in der Verfügung behindert, der Mann aber zur Erhaltung des Geräts verbunden. Diese „Mittelstellung"[2] beseitigte die Reichstagskommission,

[1] Nur beim gesetzlichen Güterstand ist das Frauengerät als solches Vorbehaltsgut.

[2] Schröder, Eheliches Güterrecht 3. Aufl. S. 17.

indem sie das Frauengerät zum Vorbehaltsgut erklärte. So wurde die Frau Alleinherrin dieses Guts. Der damit verbundene Wegfall der ehemännlichen Erhaltungspflicht ist praktisch ohne Bedeutung. Für den wichtigsten Teil des Frauengeräts, die Kleidung, muß der Mann ohnehin sorgen (§§ 1360, 1389 BGB.).

Der § 1366 weist der Ehefrau an „Gerade"stücken nicht das Eigentum zu; das setzt er vielmehr voraus. Er trifft aber in gleicher Weise die Stücke des persönlichen Gebrauchs, die die Frau beim Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung bereits besaß, wie die später erworbenen. Das ist eine in der Zweckbestimmung dieser Stücke begründete Ausnahme vom Prinzip des gesetzlichen Güterrechts. Auf welche Weise die Frau das Eigentum an dem Gerät erlangt hat, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ob unter Lebenden oder von Todes wegen, ob vom Ehemann[2a]) oder von einem Dritten, ob aus Mitteln des vorbehaltenen oder des eingebrachten Guts, ist völlig gleichgültig.[3])

[2a]) Im Konkurse des Ehemanns freilich ist ihr Aussonderungsanspruch auch bezüglich der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, die sie während der Ehe erworben hat, von dem Nachweis abhängig, daß sie diese Sachen nicht mit Mitteln des Mannes — zu denen übrigens auch die Nutzungen des eingebrachten Guts gehören — erworben hat (§ 45 KO.).

[3]) Bei Hochzeitsgeschenken, die nach der Verkehrsauffassung nur der Frau zu dienen bestimmt sind, muß man annehmen, daß sie nur der Frau geschenkt sind; des Mannes Anteil ist der honor donationis. Eine ausdrückliche Bestimmung des Schenkers, daß die Sache dem ehe-

Die Frage des Eigentumserwerbs an Gegenständen der in § 1366 bezeichneten Art durch die Frau bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Sie kann Schwierigkeiten machen, wenn der Ehemann an dem Erwerbsgeschäft beteiligt ist.[4]) Man wird aber die hier in Frage kommenden Handlungen des Ehemanns, um den wirklichen Lebensverhältnissen gerecht zu werden, in favorem uxoris auslegen müssen. In den meisten Fällen wird es der Mann beim Erwerb von Gegenständen der im § 1366 bezeichneten Art — und dies gilt besonders für

männlichen Rechte entzogen sein solle (§ 1369), wird freilich in der Regel fehlen. Ist die Sache zwar der Frau allein geschenkt, eine Bestimmung für den persönlichen Gebrauch der Frau aber aus der Natur der Sache nicht erkennbar, so wird das Geschenk eingebrachtes Gut, ebenso der Anteil der Frau an den beiden Gatten gemeinsam gemachten Geschenken.

[4]) In der Regel wird die Frau die Sachen ihres persönlichen Gebrauchs selbst kaufen und sich übergeben lassen. Dann erwirbt sie natürlich unmittelbar das Eigentum daran. Auch wird man unmittelbaren Eigentumsübergang auf sie anzunehmen haben, wenn Sachen, die die Frau auf eigene Rechnung bestellt hat, in der gemeinsamen Wohnung, gleichviel in wessen Hände, abgegeben werden. Es macht auch keinen Unterschied, wenn die Frau die Sachen in Ausübung der ihr durch § 1357 verliehenen Befugnisse auf Rechnung des Ehemannes kauft, dafern sie die Sache nur übergeben erhält. Letzterenfalls würde allerdings nach außen nur der Mann berechtigt sein. Aber die Frau kann doch eben wieder in Ausübung der Schlüsselgewalt den Mann bei der Eigentumsübertragung ihr selbst gegenüber vertreten, da der Mann zu dieser Übertragung kraft seiner Unterhaltspflicht verbunden ist. Die Erwerbshandlungen des Mannes werden häufig die eines Vertreters der Ehefrau sein.

die Anschaffungen, die er in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht macht — für selbstverständlich erachten, daß er für seine Frau erwirbt. Er wird ihr die Gegenstände zum Gebrauch überlassen, ohne einen formellen Übertragungsakt vorzunehmen. Erst wenn Mißhelligkeiten unter den Gatten entstehen, wird er sein Eigentum an diesen Stücken behaupten. Wie sonderbar mutet das so häufig gebrauchte Beispiel von dem Familienschmuck an, den der Mann seiner Frau nur zum Gebrauch überlassen hat. Die Behauptung der bloßen Leihe kann bei einzelnen Gegenständen geradezu komisch wirken. Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, daß derartige Verhältnisse vorkommen können. In aller Regel wird doch aber der Mann Gegenstände, die er seiner Frau zum Gebrauch überlassen hat, dafern sie nur überhaupt für den Gebrauch einer Frau geeignet sind, der Frau geschenkt wissen wollen. Das Gesetz selbst stellt für die in § 1366 bezeichneten Sachen eine Vermutung zugunsten des Eigentums der Frau auf, und zwar sowohl im Verhältnisse der Ehegatten zueinander wie zu forderungsberechtigten Dritten (§ 1362 Abs. 2 BGB.). Die Vorbehaltseigenschaft selbst wird nie — auch bezüglich der in § 1366 bezeichneten Sachen nicht — vermutet.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

Nur körperliche Gegenstände werden als Frauengerät anerkannt, und zwar nur bewegliche Sachen.[5]) Denn nur

[5]) And. A. nur Opet Bem. 1 zu § 1366, der aber selbst ein Beispiel von Immobilien mit Geradecharakter nicht anführen kann.

an solchen Sachen ist ein konkreter, persönlicher Gebrauch denkbar. (Die Aufzählung von Kleidern, Schmucksachen und Arbeitsgeräten geschieht lediglich beispielsweise.) Rechte, auch die höchstpersönlichen und die obligatorischen auf Gegenstände der in § 1366 bezeichneten Art, sind nicht Vorbehaltsgut. Die Sachen müssen zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sein. Wer die Bestimmung trifft, ist gleichgültig, sofern nur die Frau als Eigentümerin der Sache die Bestimmung achtet. In der Regel wird es sich um Sachen des spezifisch weiblichen Gebrauchs handeln. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Sachen ihrer Natur nach für den weiblichen Gebrauch geschaffen, und daß sie für den Gebrauch jeder Frau geeignet sein müßten. Es gibt Dinge, die einer Frau der besitzenden Klassen notwendig erscheinen, von denen aber eine Frau der ärmeren Schichten nicht einmal die Verwendung kennt. Zu fordern ist aber eine Sache, an der ein persönlicher Gebrauch ihrer Natur nach denkbar ist, und eine Bestimmung gerade für diese Ehefrau. Ein „persönlicher" Gebrauch an barem Gelde ist nicht denkbar. Darum kann bares Geld nicht auf Grund des § 1366 Vorbehaltsgut sein.[6])

Die Bestimmung muß eine zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau sein. Sachen, die für den Gebrauch des Mannes mitbestimmt sind, werden nicht

---

[6]) Natürlich kann es aus sonstigem Rechtsgrunde Vorbehaltseigenschaft haben, z. B. als Surrogat von Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut.[7]) Darum fallen die Gegenstände der häuslichen Einrichtung, insbesondere die Wirtschaftsgeräte, nicht unter § 1366. Denn diese dienen dem Gebrauch der Familie.

Tatsächlicher Gebrauch wird nicht zu erfordern sein. Dieser tatsächliche Umstand brächte eine nicht unempfindliche Unsicherheit der Rechtslage mit sich, die das Gesetz nicht gewollt haben kann. Man nehme an, die Frau trägt seit langer Zeit einen Schmuck nicht, da er unmodern geworden ist und sie ihn nicht ändern lassen kann oder will. Sie verwahrt ihn. Er wird ihr gestohlen, und sie will ihn vom besitzenden Pfandleiher einfordern. Soll sie hierzu die Aktivlegitimation um deswillen nicht haben, weil sie den Schmuck längere Zeit nicht getragen hat?

Die Arbeitsgeräte sind in § 1366 wie in § 1362 Abs. 2 erst auf Antrag der Reichstagskommission — unter Ablehnung eines weitergehenden Antrags (Kommissionsberichte S. 2064) — aufgenommen worden. Der (von Düringer-Hachenburg, HGB. Bd. 1 Einl. Nr. 7 und Dernburg, Bürgerl. R. § 40 I, 2, DJZ. 1902 S. 465 verfochtenen) Ausdehnung des Begriffs der Arbeitsgeräte auf das in einem Erwerbsgeschäft der Frau angelegte Betriebskapital wird man nicht zustimmen können. Von einem „persönlichen Gebrauch" kann hier nicht die Rede

---

[7]) Auf die Bestimmung kommt es an. Tatsächlicher Mitgebrauch ändert die Rechtslage nicht.

sein. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung; strikte Auslegung ist daher geboten. Zudem enthält schon das Wort „Arbeitsgerät" eine enge Begrenzung des Begriffs.

Dafür, daß die Sachen ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, ist die Frau beweispflichtig. § 1366 ist dispositiven Rechts. Die Ehegatten können die im § 1366 bezeichneten Gegenstände durch Ehevertrag dem eingebrachten Gut zuweisen.[8])

§ 3.

b) Arbeits- und Geschäftserwerb.

Der § 1367 BGB. bedeutet einen Markstein in der Geschichte des Frauenprivatrechts in Deutschland. Er ist die Krönung einer jahrhundertelangen Entwicklung. Manus, Geschlechtsvormundschaft, Geschäftsunfähigkeit — alles ist zerstoben und vor uns steht die wahrhaft selbständige Ehefrau: Rechtsgeschichte klarer als irgendwo Kulturgeschichte! Noch das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch v. 2. 1. 1863 gewährte dem Ehemanne Nießbrauch und Verwaltung am Arbeitserwerbe der Frau (§ 1668). Inzwischen hat die wirtschaftliche Entwicklung riesige Fortschritte gemacht: in Tausenden von Familien sind Mann und Frau erwerbstätig — der Mann selbständig und die Frau selbständig —, und das Recht paßt sich der Entwicklung an.

[8]) Was die Arbeitsgeräte anlangt, anderer Ansicht Ehrlich, Das zwingende und das nicht zwingende Recht S. 206 III, 2.

Die Frau ist Verdienerin geworden; sie hat es werden müssen. Das Recht erkennt die erwerbende Tätigkeit der Frau als Notwendigkeit an. Dann muß es ihr auch die Herrschaft über die Früchte ihres Schaffens garantieren, muß ihren Willen über die Verwendung des Verdienten entscheiden lassen und darf sie nicht von der Lauterkeit des Ehemannes abhängig machen.

Der Zweck des Zusammenlebens von Mann und Frau, die Ehe, darf freilich nicht unter der Selbständigkeit der Frau leiden. Darum ist dem Manne eine gewisse personenrechtliche Gewalt über die Frau — wenn auch ohne direkte Zwangsmittel — eingeräumt (§§ 1353, 1354, 1358 BGB.). Aber die Fähigkeit, vermögensrechtlich als „Person" aufzutreten, kann er ihr nicht nehmen. Die Frau kann ihre Arbeitskraft verwenden wie sie will, selbst wenn ihr der Mann jede Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs untersagt, und was sie erwirbt wird Vorbehaltsgut trotz Kündigung (§ 1358) und Einspruchs (§ 1405). Zum bloßen Zeitvertreib wird die Frau ohnehin einem Erwerbe nicht nachgehen.

I. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt.

Arbeit in diesem Sinne ist jede auf Hervorbringung wirtschaftlicher Werte gerichtete Tätigkeit; Arbeitserwerb demnach alles, was die Frau als Entgelt für eine auf Schaffung von Werten gerichtete Betätigung ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte erhält. Ob eine dauernde Erwerbsabsicht besteht oder nur gelegentlicher Verdienst

gesucht wird, ist gleichgültig. Ebenso unerheblich ist die Art der Betätigung und die Art der Emolumente der Arbeit. Schauspielerin, Sängerin, Tänzerin, Lehrerin, Bibliothekarin, Ärztin, Malerin, Telephonistin erwerben Vorbehaltsgut wie die Fabrikarbeiterin, die Wäscherin und die Schneiderin, und das „Deputat" einer Arbeitsfrau auf dem Lande steht auf gleicher Stufe mit der Gage der Sängerin und dem Gehalt der im öffentlichen Dienste angestellten Ehefrau.

Gefordert wird „Arbeit". Bloßes rechtsgeschäftliches Operieren, dafern es nicht im Betriebe eines Erwerbsgeschäfts erfolgt, ist nicht Arbeiten.[1]) Kein „Arbeitserwerb" ist der Gewinn aus Spekulation — es sei denn, daß die Spekulation innerhalb eines Erwerbsgeschäfts erfolgt —, aus Wertzuwachs, aus Lotterie, aus strafbarer oder gegen die guten Sitten verstoßender Handlung (Prostitution, Kuppelei, Diebstahl), noch weniger natürlich der Erwerb aus reiner Liberalität oder von Todes wegen.

Auch vom Manne kann die Frau „Arbeitserwerb" mit Vorbehaltseigenschaft haben. Allerdings ist sie zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes nach Maßgabe der Lebensstellung der Ehegatten ver-

---

[1]) Daß die Frau unter allen Umständen persönlich tätig geworden sein müsse und dies nicht mehr der Fall sei, wenn sie fremde Arbeitskräfte ausnützt (Wieruszowski S. 245), kann man kaum anerkennen. Organisation fremder Arbeitskraft ist auch „Arbeit", ohne schon immer Betrieb eines Erwerbsgeschäfts zu sein. Daß die Frau Subjekt der Arbeit ist bei Benutzung bloßer Hilfskräfte, versteht sich.

pflichtet (§ 1356 Abs. 2 BGB.), und zwar zu unentgeltlicher Tätigkeit. Innerhalb dieses Kreises erwirbt sie wie jeder Angestellte für den Geschäftsherrn. Erhält sie vom Manne eine Vergütung, sei es, weil sie nach der Lebenslage zu der Arbeit nicht verpflichtet wäre, sei es, weil sie in besonderm Maße tätig war, so wird dieser Erwerb Vorbehaltsgut. Eine Vergütung für eine nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung liegende Betätigung trägt den Charakter reiner Liberalität und wird darum eingebrachtes Gut.

Arbeitserwerb sind auch die remuneratorischen Schenkungen, wie Trinkgelder und Weihnachtsgeschenke. Im Gasthausbetriebe haben die Gaben an die bedienenden Personen den Charakter der Schenkung längst abgestreift. Im übrigen sind jene „Geschenke" häufig genug eine in andere Form gekleidete und zu besonderen Zeiten gewährte — darum aber nicht weniger kalkulierte — Arbeitsentschädigung.

Krankengelder, Pensionen und Renten (gesetzliche Alters- und Invaliditätsrenten) sind Prämien der Arbeit. Sie sind wie nichts anders durch Arbeit verdient. Sind sie doch auch zumeist mit Teilen des Arbeitsverdienstes bezahlt. Kein Zweifel, daß sie zum vorbehaltenen Gut gehören. — Die Beitragsleistung allein erzeugt nur eine Anwartschaft auf die Rente; der Anspruch auf diese selbst entsteht erst durch den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen der Rente (Alter, Erwerbsunfähigkeit) bei fortgesetzter Beitragszahlung. Eingebrachtes Gut

werden darum nur die beim Eintritt des Güterstandes „erworbenen" Ansprüche.[2]) Der Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der geleisteten Versicherungsbeiträge, der weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen, nach § 42 des Reichsges. v. 13. 7. 1899 zusteht, gehört prinzipgemäß zum eingebrachten Gut.

Das Gesetz stellt die „Arbeit" im Wortlaut des § 1367 neben den „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts". Das erweckt den Anschein, als ob es sich hierbei um zwei wesensverschiedene Tatbestände handele, und gibt in der Literatur Veranlassung, nach Kriterien zu suchen, die die „Arbeit" vom „Betriebe eines Erwerbsgeschäfts" unterscheiden. Nun ist gewiß richtig, daß der „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts"[3]) eine ganz bestimmte Richtung der Arbeit (Handel, Industrie, Landwirtschaft) und einen ganz bestimmten Rahmen der „Arbeit" bedeutet, und daß „Arbeit" schlechthin eine Fülle von verschiedenartigen Arbeitsgelegenheiten umfaßt.

Schmidt (§ 1367 Bem. 2) sieht das unterscheidende Kriterium in der Absicht, eine bestimmte Tätigkeit zur Quelle dauernden Gewinns zu machen. Diese Absicht

[2]) Diese Ansprüche sind zwar durchaus der Person der Frau zugedacht. Dienen sie doch ihrer Erhaltung. Die strenge Terminologie des BGB. hindert aber, sie dem § 1366 zu unterstellen. Auch die einzelnen Hebungen auf „vorerworbene" Ansprüche behalten den Charakter des Eingebrachten, weil „persönlicher" Gebrauch an Geld nicht denkbar.

[3]) „Die Ausnutzung planmäßig vorbestimmter Erwerbsgelegenheiten" (Wieruszowski).

bestehe beim Betriebe eines Erwerbgeschäfts, sie fehle bei der „Arbeit" schlechthin. Der Abschluß eines einzigen Rechtsgeschäfts könne aber genügen, um eine Tätigkeit als Ausfluß des „Betriebes eines Erwerbsgeschäfts" erscheinen zu lassen, wenn nämlich jene Absicht bei Ausübung der Tätigkeit vorhanden sei.

Kann man aber nicht auch einer einzelnen Arbeitsgelegenheit mit der Absicht nachgehen, sie zur dauernden Quelle des Gewinns zu machen (Dienstvertrag auf Lebenszeit, Ausübung einer Tätigkeit als „Gewerbe")?[4])

In Wahrheit sind „Arbeit" und „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" rechtlich nicht wesensverschieden. Der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ist vielmehr nur eine Form der Arbeit. Der Unterschied liegt nicht auf rechtlichem, sondern auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Der volkswirtschaftliche Unterschied hat aber einen ganz bestimmten Sprachgebrauch herbeigeführt, so daß die Worte „Arbeit" und „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" gesonderte Vorstellungsreihen auslösen. Das Gesetz konnte an Stelle „durch ihre Arbeit *oder* durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" auch sagen: „durch ihre Arbeit, *insbesondere* durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts".

---

[4]) Den Ausführungen *Wieruszowskis* S. 250 wird man nicht allenthalben beipflichten können. M. E. muß die Verkehrsauffassung entscheiden, was „Erwerbsgeschäft" ist und was nicht. Einer näheren Darlegung bedarf es hier nicht, weil das Schwergewicht allein in dem Gegensatz von Frauentätigkeit und Mannestätigkeit liegt.

II. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

So wie die Frau Arbeitsverträge schließen kann ohne und selbst gegen den Willen ihres Ehemannes, und wie sie sich durch ihre „Arbeit", selbst wenn der Mann ihr die Tätigkeit untersagt hat, Einkünfte schaffen kann, über die sie allein gebietet, so wird sie Geschäftsfrau, ob der Ehemann es will oder nicht, und so schafft sie sich selbst gegen seinen erklärten Willen eine Quelle dauernden Gewinns zu unbeschränkt eigner Zuständigkeit durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Mit der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit erwarb die Frau die Fähigkeit zum selbständigen Gewerbebetrieb. Mit dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs fiel auch die letzte Schranke: Art. 7 a. HGB. hat in dem neuen Recht keine Erwähnung gefunden. Nach geltendem Recht ist die Ehefrau Handelsfrau, d. h. „Kaufmann" durch die Tatsache des Betriebes eines Erwerbsgeschäfts. Sie bedarf hierzu nicht der Einwilligung des Ehemannes.

Der Mann kann ihr gegenüber von seinen personenrechtlichen Befugnissen Gebrauch machen,[5]) er kann vom vermögensrechtlichen Standpunkte störend in den Betrieb des Geschäfts der Frau eingreifen, nämlich dann, wenn das Erwerbsgeschäft ein zum eingebrachten Gut gehöriges Geschäft mit kapitalistischer Grundlage ist.[6]) Aber die

[5]) Das ist letzten Endes die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens event. auf Scheidung.

[6]) Das ist natürlich nicht notwendig (Agenturgeschäft, z. B. Konzert-

Fähigkeit zum Geschäftsbetriebe kann er ihr nicht nehmen. Ob er dem Betriebe zugestimmt hat oder nicht, das ist freilich auch heute noch von hervorragender Bedeutung, möglicherweise für den Betrieb selbst (§ 1405 BGB.), immer aber für seine Wirkungen.

Betreibt die Frau beim Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung ein Erwerbsgeschäft, so wird dieses samt Einrichtung und Warenlager eben durch den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes, wie jedes andere Stück des Frauenvermögens,[7]) eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut nur das, was etwa an Arbeitsgeräten vorhanden ist, die für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind.

Die Dernburgsche Ansicht (Familienrecht § 40 I, 2), sämtliche Bestandteile eines von der Frau bei Eingehung der Ehe bereits selbständig betriebenen und sämtliche Bestandteile eines nach Eintritt des Güterstandes mit Zustimmung des Mannes eröffneten Erwerbsgeschäfts würden kraft Gesetzes nach § 1366 Vorbehaltsgut, ist mit dem Gesetz nicht zu verneinen. Gewiß wäre eine solche Rechtsstellung der geschäftlichen Betriebsmittel durchaus erwünscht; wäre doch dadurch ein Zustand wie der gegenwärtige — eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut in einem Geschäft in buntem Durcheinander — unmöglich. Jedoch der Wortlaut des Gesetzes spricht klar gegen

agentur der Frau). Im folgenden ist aber bei Eingreifen usw. immer an Betriebe mit kapitalistischer Grundlage gedacht.

[7]) Ausgenommen die in § 1366 bezeichneten Sachen.

Dernburg und der Charakter des Vorbehaltsguts als Ausnahmeerscheinung steht ausdehnender Auslegung im Wege.

Was meint nun das Gesetz, wenn es von einem selbständigen Betriebe der Frau spricht?

Über diese Frage ist ein heißer Kampf der Meinungen entbrannt, der in zwei Heerlagern die besten Namen sieht. Die einen[8]) sagen:

Der Gesetzgeber habe, um herauszuheben, was Vorbehaltsgut sein solle, scharf geschieden wissen wollen: Erwerbstätigkeit der Frau und Erwerbstätigkeit des Mannes. Da nun der Mann kraft des Rechts von Verwaltung und Nutznießung in den Betrieb des Erwerbsgeschäfts der Frau eingreifen könne, hätten Zweifel entstehen können, wo der Betrieb der Frau aufhöre und der des Mannes anfange. Durch das Wort „selbständig" habe das Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß nur ein Betrieb, den die Frau unabhängig vom Manne führe, Vorbehaltsgut schaffe. Hier Frauenunternehmung — dort Mannesunternehmung! Das seien die Gegensätze. Ein selbständiger Betrieb der Frau sei ein Betrieb, in dem die Frau Unternehmerin ist. Ein solcher Betrieb müsse immer in ihrem Namen — sei es dem bürgerlichen, sei es dem handelsrechtlichen der Firma — geführt werden. Aber der Name allein genüge nicht. Hinter dem Namen, der rechtlichen

[8]) Planck § 1367 Bem. 2; Staudinger Bem. 3b; Schmidt Bem. 2ea; Opet Bem. 3; Cosack, Bürgerl. R. Bd. 2 § 298; Dernburg § 34 IV; Ullmann, JurW. 1902 S. 49.

Inhaberschaft, müsse die tatsächliche Inhaberschaft stehen: die Frau müsse der Pol sein, um den sich alle Äußerungen des Geschäftsbetriebes bewegen.

Wie den Geschäftsbetrieb des Minderjährigen der Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter (bezw. zum elterlichen Gewalthaber [§ 1651 Abs. 1]), so mache den Betrieb der Ehefrau der Gegensatz zum Manne zum selbständigen.

Die anderen[9]) sagen: Selbständiger Betrieb der Frau ist nichts anderes als Betrieb im Namen der Frau.

Diese Entscheidung kann zunächst überraschen. Sie erweckt den Anschein, als ob sie auf ein äußerliches Kennzeichen, den Namen, allzu großes Gewicht lege. Doch hier steht mehr als dort hinter dem Namen die Sache. Nicht darum ist der Betrieb ein selbständiger der Frau, weil er auf ihren Namen geführt wird, sondern er kann nur auf ihren Namen geführt werden, wenn er wirklich ihr Betrieb ist, wenn sie die Unternehmerin ist. Inhaberschaft der Frau steht also zum Namen der Frau wie Ursache zur Wirkung. Die Grundlage des Staubschen Standpunktes ist eine Kardinalfrage über das Wesen der Verwaltung und Nutznießung: Bedeutet die ehemännliche Gerechtsame des gesetzlichen Güterstandes eine gesetzliche Vertretung der Frau oder nicht? Hieraus ergibt sich die

---

[9]) Staub, Komm. z. HGB. 8. Aufl. Allgem. Einleitung Anm. 48; Lehmann-Ring, Komm. z. HGB. § 1 Nr. 29; Wieruszowski Bd. 2 S. 248 ff.; Zschimmer in Zeitschr. f. HR. Bd. 52 S. 485; Endemann § 175 Note 29; OLG. Dresden v. 28. 1. 1902 in Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 342.

Antwort auf die weitere Frage: Enthält das Recht der Verwaltung die Befugnis des Mannes, das Geschäft der Frau in deren Namen, also auf ihre Rechnung und Gefahr, aber unter tatsächlich eigener Führung, zu betreiben, oder kann der Mann auf Grund seines Verwaltungsrechts den Geschäftsbetrieb der Frau lediglich hemmen?

Der Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung führt keine Veränderung in der Zuständigkeit des Vermögens der Ehegatten herbei. Er bedeutet auch keine Veränderung ihrer rechtlichen Persönlichkeit. Auf seiten des Mannes gewiß nicht! Aber auch die Frau bleibt an sich geschäftsfähig in demselben Umfange, wie sie es vor Eintritt des Güterstandes war. Nur in der Bewegungsfreiheit in Ansehung ihres der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfenen Vermögens wird sie zur Gewährleistung der ehemännlichen Gerechtsame in ganz eigentümlicher Weise beschränkt.[10]) Aber diese Beschränkung besteht eben nur in Ansehung des Bestandes des eingebrachten Gutes! Eine gesetzliche Vertretung der Frau durch den Mann schlechthin wird nicht begründet.[11])

---

[10]) Cosack Bd. 1 § 49 spricht von einer Universalsukzession des Mannes in das Vermögen der Frau; Heinsheimer S. 38 will das Verhältnis eher Universalakzession genannt wissen.

[11]) In einzelnen Punkten besteht sie (§ 1381). Cosack freilich lehrt, die Ehefrau komme überhaupt unter die Vormundschaft des Mannes.

Nur dann aber, wenn eine solche gesetzliche Vertretung bestände, wäre ein Geschäftsbetrieb von der Art möglich, daß alle Rechte und Pflichten in der Frau ihren Träger hätten, der Mann aber tatsächlich die Seele des Geschäfts wäre. Nun ist der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ohne Verpflichtungsgeschäfte begrifflich nicht denkbar. Ausdrücklich aber ist im Gesetz gesagt, daß das Verwaltungsrecht nicht die Befugnis umfasse, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Daraus ergibt sich klar, daß der Mann ein Erwerbsgeschäft der Frau lediglich auf Grund seines Verwaltungsrechts nicht in ihrem Namen führen kann. In ihrem Namen kann er es nur auf Grund ihrer Zustimmung führen. Das ist auch die Auffassung dieser Schrift. Wenn Schmidt (§ 1376 Bem. 5a) sagt, die von der Frau erteilte allgemeine Zustimmung oder Generalvollmacht diene nicht dazu, die Rechte der gesetzlichen ehemännlichen Verwaltung oder Nutznießung auszuschließen, sondern überhaupt die volle Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, so übersieht er den Schwerpunkt der Frage.

Die Zustimmung der Frau dazu, daß der Mann ihr Geschäft führe, kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt sein, sie kann durch die Umstände geradezu erzwungen sein, aber gegeben muß sie sein. Dabei ist wohl zu beachten, daß die Einwilligung der Frau in den Fortbetrieb des Geschäfts durch den Mann nicht fingiert wird: über entsprechende Anwendung des § 1405 ist nirgends etwas gesagt. In der Tatsache allein, daß der Mann das Ge-

schäft mit ihrem Wissen und ohne ihren Einspruch auf ihren Namen fortbetreibt, liegt noch keine Einwilligung der Frau dazu. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach Treu und Glauben wird aber zu entscheiden sein, inwieweit Vollmachtserteilung durch konkludente Handlung vorliegt.[12])

Führt der Mann das Erwerbsgeschäft der Frau ohne ihre Einwilligung fort, dann betreibt er in Wahrheit nicht ihr Geschäft, sondern sein eigenes. Verwaltung und Nutznießung berechtigen ihn zu diesem Fortbetriebe.[13]) Ob er ihm tatsächlich möglich ist, das hängt davon ab, ob seine Person dieselben Garantien bietet wie die der Frau.

Bedient er sich im Verkehr des Namens der Frau, ohne ihre Einwilligung zu haben, so handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff. BGB.), vielleicht dolos.

Einen Schritt weiter geht Wieruszowski. Für ihn wäre das Wort „selbständig" nicht genügend erklärt, wollte man lediglich jeden auf den Namen der Frau geführten Geschäftsbetrieb den Tatbestand des § 1367 erfüllen lassen. Er meint, der Gesetzgeber habe die Möglichkeit eines auf den Namen der Frau geführten und trotzdem unselbständigen Geschäftsbetriebes vor Augen gehabt. Diese Möglichkeit beruhe in einem Vertrage der Ehegatten des Inhalts, daß der Mann das Geschäft nach

[12]) Wieruszowski S. 275 Anm. 116.

[13]) So Planck, Schmidt, Ullmann; anders Wieruszowski Anm. 100 (Ext.) S. 292.

außen im Namen der Frau, im Verhältnis der Ehegatten zueinander aber auf eigene Rechnung und Gefahr fortführe. Demgemäß sagt er: „Selbständig im Sinne des § 1367 ist jeder auf den Namen der Frau geführte Geschäftsbetrieb, soweit sich nicht der Wille der Frau in einer ihre Einwirkung auf die Geschäftsführung ausschließenden Weise vertragsmäßig gebunden hat".

Ich persönlich glaube nicht, daß der Gesetzgeber ein solches Rechtsverhältnis im Auge gehabt hat. So wertvoll es im einzelnen Falle sein mag, so ist es doch ein von der Straße des Alltäglichen weit abliegendes Kunstgebilde. Es hat überhaupt keine Stätte bei den Geschäftsbetrieben, „die sich im Einsatz persönlicher Tätigkeit der Frau vollziehen und erschöpfen",[14]) sofern man diese Tätigkeiten wirklich unter die Erwerbsgeschäfte rechnen will.

Nach unserer Meinung hätte der Gesetzgeber des Wortes „selbständig" im § 1367 überhaupt entbehren können und hätte nur der Klarheit gedient, wenn er es fortgelassen hätte. Im § 112 BGB. liegt die Sache doch etwas anders! Der Minderjährige ist zu einem „selbständigen" Geschäftsbetriebe, d. h. zu einem Betriebe unabhängig vom gesetzlichen Vertreter nicht fähig. Ihm wird durch § 112 BGB. erst die Fähigkeit zur freien Betätigung eröffnet. Darum hat hier die Betonung der „Selbständigkeit" ihre Berechtigung. Die Ehefrau aber hat die Fähigkeit zu einem Betriebe, der sich unabhängig

---

[14]) Wieruszowski S. 256.

und im Gegensatz zum Ehemann vollzieht. Sobald sie das Geschäft ausschließlich mit Vorbehaltsgut betreibt, ist der Ehemann vom vermögensrechtlichen Standpunkt aus ausgeschaltet!

Was die Frau also aus ihrem Geschäftsbetriebe erwirbt, wird Vorbehaltsgut,[15][16] und dies ohne Rücksicht auf den Konsens des Mannes zum Geschäftsbetrieb und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Betriebsmittel zum eingebrachten oder zum vorbehaltenen Gut.

Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ist auch die Beteiligung der Frau an einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft, und zwar auch, wenn sie von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist. Die Gesellschaft kann sie auch mit dem Ehemann eingegangen sein.

Als Kommanditistin,[17] stille Gesellschafterin und Komplementärin einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[18] „betreibt" die Frau kein Erwerbsgeschäft, ebensowenig als Aktionärin, als Mitglied einer Gesellschaft mit be-

---

[15]) Einem verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäftsbetrieb wird man die Wirkungen des § 1367 versagen müssen. Bloße Außerachtlassung polizeilicher Vorschriften nimmt dem Betriebe aber nicht die Natur eines rechtlich erlaubten.

[16]) vgl. für die allgem. Gütergemeinschaft §§ 1438, 1440 Abs. 2, 1370, für die übrigen Gemeinschaftsgüterstände §§ 1519, 1549, 1554, 1524 Abs. 2 Satz 2.

[17]) And. A. Wieruszowski S. 253 Anm. 48.

[18]) Staub, Allgem. Einleitung Anm. 49; bestritten von Wieruszowski S. 253 Anm. 48.

schränkter Haftung oder als Genossin einer eingetragenen Genossenschaft. Dies alles sind Fälle bloßer Vermögensanlage.

Was aber hat als Erwerb aus dem Betriebe des Geschäfts zu gelten?

Die vorliegende Schrift erklärt den § 1367 BGB. — seiner Entstehungsgeschichte nach — vom sozialpolitischen Standpunkt. Nach ihr ist der Zweck der Bestimmung der, die erwerbstätigen Frauen auch rechtlich in den Genuß ihrer Arbeit zu setzen, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Früchte ihrer Arbeit nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Das Äquivalent der Arbeit soll Vorbehaltsgut werden. Aber auch nicht mehr! Bei dem, was der Sprachgebrauch „Arbeit" nennt, wird die Entscheidung darüber, was der Gegenwert der Arbeit ist, kaum schwierig sein. Vorbehaltsgut ist nicht allein der effektive Gegenwert (z. B. der bare Lohn), sondern natürlich auch der Anspruch auf den Arbeitswert.

Anders liegt die Sache beim Erwerbsgeschäft der Frau.[19])

Der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bringt eine Fülle einzelner Rechtsgeschäfte mit sich, die sich zwar alle darin gleichen, daß sie letzten Endes dem Gewinn des Unternehmens dienen, die aber selbst kein „Erwerb" des Unter-

[19]) Gegenstand der Betrachtung ist natürlich nur das nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung von der Frau nicht ausschließlich mit Vorbehaltsgut betriebene Erwerbsgeschäft. Im folgenden ist insbesondere an ein Umsatz-, Handelsgeschäft gedacht.

nehmers im wirtschaftlichen Sinne, d. h. kein Geschäftsgewinn sind (z. B. Engagement eines Gehilfen, Aufgabe eines Reklameinserats, Verträge zur Beschaffung von Beleuchtung für die Betriebsräume".) Der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit kapitalistischer Grundlage bringt ferner naturgemäß Verschiebungen der in ihm enthaltenen Werte mit sich: Aus Ware wird Geld, aus Geld wieder Ware, aber regelmäßig andere Ware. Aus Geld oder Ware kann aber auch ein bloßer Anspruch werden usw. Alle diese Gegenwarte werden im Betriebe des Geschäfts vom Inhaber „erworben". Welche Veranlassung besteht aber, sie der Frau zur alleinigen Herrschaft zuzuweisen?

Wenn die Frau einen Posten Ware aus einem zum eingebrachten Gut gehörigen Geschäftswarenlager verkauft und übereignet, warum soll der Mann vom rechtlichen Gegenwert der Leistung völlig ferngehalten sein, während er an dem Gegenstand der Verfügung selbst die ehemännlichen Rechte hatte.[20]) Was hat es für eine Berechtigung, daß eine Geschäftsforderung der Frau, die beim Eintritt des Güterstandes als verzinsliche bestand, dem Manne also Fruchtgenuß bot, in ihrer Realisation Vorbehaltsgut werden soll?

In den dürren Worten des § 1367 kann unmöglich die Zuweisung aller mit dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts verbundenen Rechtsverhältnisse an die Frau zu

---

[20]) Diese gibt er ja nicht auf, wenn er der Frau die Einwilligung zum Geschäftsbetriebe erteilt!

unbeschränkt eigner Zuständigkeit liegen. Nicht die Gegenwerte einzelner dem Geschäft entnommener Werte sollen der Frau zustehen, sondern der Gegenwert ihrer Tätigkeit als Unternehmerin überhaupt. Hätte der Gesetzgeber mehr sagen wollen, so hätte er es nicht implicite, sondern unter Hervorhebung gesagt. Die Parallelisierung des Erwerbsgeschäfts mit der Arbeit war durch den Sprachgebrauch geboten! Dazu kommt, daß der Frau nirgends die Verpflichtung auferlegt ist, für die Minderungen, die sie dem eingebrachten Gut durch Verfügungen über einzelne seiner Bestandteile verursacht, zu demselben Ersatz zu leisten. Planck (§ 1367 Bem. 5β a. E.) und Staudinger (§ 1367 Bem. 3c) sagen darum unumwunden, eine solche Verpflichtung der Frau bestehe nicht. Die Motive (Bd. 4 S. 177) sind vorsichtiger. Sie meinen, eine allgemeine Bestimmung lasse sich nicht geben. Eine Entscheidung könne vielmehr nur im Wege der Auslegung, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gefunden werden. Aber hier handelt es sich um ein Prinzip und nicht um Einzelfälle! Eine Ausgleichspflicht besteht in der Tat nicht; aber aus dem einfachen Grunde nicht, weil die einzelnen Gegenwerte der dem eingebrachten Gut im Betriebe des Erwerbsgeschäfts entzogenen Bestandteile gar nicht Vorbehaltsgut werden. Wäre es anders, so wäre der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau ein Mittel, eingebrachtes Gut in Vorbehaltsgut zu verwandeln.

Man darf nicht einwenden, wenn der Mann diesen

Erfolg nicht wünsche, so brauche er ja seine Einwilligung zum Geschäftsbetriebe nicht zu geben; gebe er sie aber, so erkläre er damit sein Einverständnis mit jener Wirkung. Die Umformung von Werten des zum eingebrachten Gut gehörenden Betriebskapitals ist allerdings regelmäßig durch seine Zustimmung bedingt (§§ 1395 ff., 1404); indessen sind auch Umwertungen ohne und gegen seinen Willen denkbar, und es bleibt die Fülle der „Erwerbungen" übrig, die — wenn auch vielleicht nur zunächst — ohne Gegenleistung aus dem Betriebskapital gemacht werden. Der Frau die Einwilligung zum Geschäftsbetriebe zu geben, wird der Mann aber häufig durch die Lebensverhältnisse gezwungen sein, während er selbst das Geschäft der Frau aus rechtlichen — häufig auch aus tatsächlichen — Gründen nicht „betreiben" kann.

Der Gewinn aus einem Erwerbsgeschäft aber ist nicht die Summe des an den einzelnen Geschäften gemachten Profits unter Abzug der Unkosten. Was Gewinn ist, kann nur eine kaufmännische Berechnung ausweisen. Nur der kaufmännisch festgestellte Geschäftsgewinn wird nach unserer Meinung kraft Gesetzes Vorbehaltsgut.[21] [22] Auf diese Weise wird auch ein Ausgleich geschaffen zu den Schmälerungen, die der Mann im Betriebe des Geschäfts am eingebrachten Gut durch Geschäftsverluste erfährt.

[21] Anders die gesamte Literatur.

[22] In einem mit Vorbehaltsmitteln betriebenen Erwerbsgeschäft werden natürlich alle „Erwerbungen" Vorbehaltsgut (§ 1370 BGB.).

Gewiß bringt diese Auffassung praktisch erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Sie zu beseitigen, ist der Ehevertrag da. Dieser ist beim Vorhandensein eines von der Frau nicht ausschließlich mit Vorbehaltsgut betriebenen Erwerbsgeschäfts geradezu unentbehrlich.

Der Schwierigkeiten ermangelt auch die gegenteilige Auffassung nicht. Sie führt in strenger Konsequenz dahin, daß das Geschäftsganze überhaupt aufhört, Bestandteil des eingebrachten Guts und als Ganzes Gegenstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu sein. Das hat Wieruszowski scharfsinnig und überzeugend dargetan. Diesen Erfolg aber hat der Gesetzgeber selbst nicht gewollt!

§ 4.

c) Vorbehaltsgut kraft Erwerbszusammenhangs[1]) mit bestehendem Vorbehaltsgut.

Der § 1370 bedeutet die Sicherung des Vorbehaltsguts: mit magnetischer Kraft zieht das Stammgut als Ganzes alle Lebensäußerungen seiner Bestandteile — umgeformte Werte wie Neuerwerbungen — an sich. Was mit Vorbehaltsgut in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang steht, soll wieder Vorbehaltsgut werden im Interesse der Erhaltung des Bestandes des vor-

[1]) Es ist ungenau, den Erwerb nach § 1370 schlechthin als Surrogationserwerb zu bezeichnen. Wahre Surrogation bedeutet nur der zweite Tatbestand.

behaltenen Gutes und zur Gewähr der freien Nutznießung und Verwaltung der Frau.

Der § 1370 umfaßt drei Tatbestände. Diese schließen sich nicht aus: der einzelne Fall kann mehrere von ihnen gleichzeitig erfüllen.

Voraussetzung ist ein Erwerb durch die Frau und ein Erwerb nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung. Voraussetzung ist auch eine zur Zeit des Erwerbes bereits vorhandene reale Grundlage von Vorbehaltsgut. Das bedarf der Betonung für den dritten Tatbestand.

1. Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes erwirbt.

„Recht" in diesem Sinne ist jeder Vermögensbestandteil und auch die sogen. „Rechtsposition".

Der erste Tatbestand gliedert sich (Mot. Bd. 4 S. 177) in den Erwerb, der aus dem Recht kraft Gesetzes herauswächst, und den, der durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechts verwirklichenden Rechtsgeschäfts gewonnen wird. Zur ersten Gruppe gehört der Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen (§§ 953 ff.), aus Verbindung und Vermischung (§§ 946 ff.), der An- und Zuwachs, der Erwerb der dem Eigentümer gebührenden Schatzhälfte (§ 984),[2]) der aus Ersitzung, der Gewinn

[2]) Ist die Frau selbst die Entdeckerin, so fällt die andere Hälfte dem eingebrachten Gut zu (Staudinger § 1370 Bem. 2a; Wieruszowski S. 306 Anm. 16).

und die Prämie, die auf ein zum Vorbehaltsgut gehöriges Lotterielos fällt, wie überhaupt Preise auf Sachen (Tiere), die zum Vorbehaltsgut gehören.[2a]) Zur zweiten Gruppe gehört namentlich der Erwerb durch Realisation zum Vorbehaltsgut gehöriger Forderungsrechte, ferner Kapital-, Miet- und Pachtzinsen.

2. Vorbehaltsgut ist ferner, was die Frau als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes erwirbt. Dies ist der echte Surrogationstatbestand: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Das Gesetz hat einen Schaden, der ohne bezw. gegen den Willen der Eigentümerin entstanden ist, im Auge, ohne auf die Art seiner Entstehung Gewicht zu legen. Die Ersatzansprüche wurzeln teils im Gesetz — unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung,[3]) Entschädigung für Überbau und Notweg, Enteignung —, teils in Rechtsgeschäften, insbesondere Versicherungsverträgen.

Die Ansprüche aus Verträgen, insbesondere Versicherungsverträgen über Gegenstände des vorbehaltenen

---

[2a]) Regelmäßig freilich werden Preise der letzterwähnten Art auf Grund der Beschickung einer Ausstellung erworben werden und daher dem dritten Tatbestand des § 1370 zu unterstellen sein. Eine scharfe Scheidung ist indessen nicht erforderlich und nicht immer möglich.

[3]) z. B. der Anspruch nach § 816 Abs. 1 Satz 2 gegen den, der gutgläubig, aber unentgeltlich eine zum Vorbehaltsgut gehörige unterschlagene Sache erworben hat. Man könnte freilich diesen Fall auch dem ersten Tatbestand unterstellen.

Vermögens, fallen freilich zugleich unter den dritten Tatbestand.

3. Vorbehaltsgut ist schließlich, was die Frau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Gefordert wird ein Zusammenhang mit Vorbehaltsgut, d. h. mit effektiv vorhandenem Vorbehaltsgut, und zwar eine rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu einem bestimmten Gegenstand innerhalb desselben. Eine solche Beziehung muß objektiv, und zwar zu einer wirtschaftlichen Eigenschaft des Gegenstandes[4]) denkbar sein. Die Frau muß auch den Willen haben, für das Vorbehaltsgut zu erwerben. Für diese subjektive wie für die objektiven Voraussetzungen ist sie beweispflichtig. Ihr Wille allein, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, genügt andrerseits nicht: Die Ehefrau soll sich nicht einseitig beliebig Vorbehaltsgut schaffen können (Mot. Bd. 4 S. 178).

---

[4]) Wieruszowski S. 314: Dies Erfordernis liegt im Wesen der Sache. Es muß gewahrt bleiben trotz aller Weite der Gesetzesworte. Wieruszowski und Staudinger § 1370 Bem. 2a Abs. 4 streiten über die Entscheidung folgenden Falles: Die Frau schließt eine Wette darüber, ob eine in ihrem Vorbehaltsvermögen befindliche Handzeichnung das Werk eines bestimmten Meisters sei. Sie gewinnt die Wette. Fällt der Wettgewinn in ihr Vorbehaltsgut? Staudinger bejaht die Frage, Wieruszowski verneint sie. Ich folge dem letzteren aus dem Grunde, weil das Rechtsgeschäft in Wirklichkeit sich nicht auf das Vorbehaltsgut, sondern auf die Urteilskraft der Wettenden — in Ansehung eines bestimmten, dem Vorbehaltsgut zugehörigen Gegenstandes — bezieht.

Das Wesen echter Surrogation ist ein Austausch: Was dem Vermögen entzogen wird, wird ihm in Form des Wertes wieder zugeführt, der mit den entzogenen Stücken erworben wurde. Das Stammvermögen muß also einen Grundwert hergegeben haben. Das ist dem dritten Tatbestand des § 1370 nicht eigentümlich. Es wird nicht gefordert, daß der Erwerb wirtschaftlich ein Erwerb des Vorbehaltsguts sei. Es ist vielmehr gleichgültig, woher die Mittel zum Erwerb stammen, ja es wird gar kein „Umsatz" gefordert.

Was die Frau auf Kredit für ihr Vorbehaltsgut erwirbt, wird Vorbehaltsgut ohne Rücksicht, ob die Gegenwerte später dem Vorbehaltsgut, dem eingebrachten oder dem ehemännlichen Gute entnommen werden. Andererseits schafft auch nicht jeder Erwerb mit Vorbehaltenem wieder Vorbehaltsgut: subjektiver und objektiver Zusammenhang mit Vorbehaltenem ist stets erforderlich!

Die Absicht, Gewinn zu ziehen, schließt die Anwendbarkeit des § 1370 nicht aus. Somit bedeutet der § 1370 eine nicht unwesentliche Ergänzung des § 1367 für den Fall, daß die Frau ein Erwerbsgeschäft mit vorbehaltenem Gute betreibt: auch jeder einzelne Geschäftserwerb wird dann Vorbehaltsgut.

§ 5.

d) Vorbehaltsgut auf Grund wiederhergestellter Verwaltung und Nutznießung (§ 1425 BGB.).

Verwaltung und Nußnießung kann durch Urteil auf Klage der Frau beendigt werden, wenn der Mann entmündigt ist, wenn er wegen Gebrechlichkeit einen Vermögenspfleger, und wenn er voraussichtlich auf längere Zeit einen Abwesenheitspfleger erhalten hat (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 3—5 BGB.). Verwaltung und Nutznießung findet naturgemäß auch ihr Ende mit der Todeserklärung des Mannes (§ 1420). Es kann aber geschehen, daß die Beendigung der Begründung entbehrt. Es kann sich herausstellen, daß ein Grund zur Entmündigung nicht vorgelegen hat, der Grund kann weggefallen sein und der Verschollene kann durch sein Wiederauftauchen die Vermutung seines Todes widerlegen. In allen diesen Fällen kann der Ehemann die Wiederherstellung seiner Rechte verlangen (§ 1425 Abs. 1). Die Wiederherstellung tritt — im Falle der Klage[1]) — mit der Rechtskraft des Urteils ein. Der Mann erlangt Verwaltung und Nutznießung, als wäre die Ehe in diesem Zeitpunkt geschlossen. Da mit Beendigung der ehemännlichen Gerechtsame der Unterschied von eingebrachtem und vorbehaltenem Gut aufgehört

[1]) Den Prozeßweg wird er natürlich nur beschreiten, wenn die Frau sich weigert, ihm die Rechte durch Ehevertrag zu restituieren.

hatte, das Frauenvermögen auch der Verwaltung nach wieder eine einheitliche Masse geworden war, so würde — mangels abweichender Regelung durch Ehevertrag — das gesamte Frauenvermögen bis auf die im § 1366 BGB. bezeichneten Sachen eingebrachtes Gut werden. Das aber wäre der Frau gegenüber eine Unbilligkeit. Der Mann soll keinen Schaden haben, wenn sich herausstellt, daß die Beendigung seiner Rechte der Begründung entbehrt, er soll aber auch nicht auf Kosten der Frau einen Zuwachs von Rechten erfahren. Darum bestimmt § 1425 Abs. 3:

> „Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde".

Was also zur Zeit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung Vorbehaltsgut war, erhält diese Eigenschaft mit der Rechtskraft des Urteils ipso iure wieder, und was beim Fortbestehen des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung Vorbehaltsgut geworden wäre (§§ 1366, 1367, 1369, 1370), erhält sie neu. Hierzu bedarf es keines Antrags und keiner Klage der Frau. War die Aufhebung der ehemännlichen Rechte in das Güterrechtsregister eingetragen, so muß auch ihre Wiederherstellung eingetragen werden, um gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam zu sein (§§ 1431 Abs. 2, 1435). Daß ein Gegenstand auf Grund des § 1425 Abs. 3 Vorbehaltseigenschaft

habe, hat die Frau zu beweisen, wenn es der Mann bestreitet.

§ 6.

2. Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages.

Das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches als Ganzes ist dispositives Recht. Was das Bürgerliche Gesetzbuch aufstellt, sind Musterbeispiele der Regelung güterrechtlicher Verhältnisse unter den Ehegatten. Güterstandbegründend ist der Wille der Ehegatten, der — ergibt sich nicht aus einem in Form des § 1434 geschlossenen Vertrage etwas anderes — als auf Begründung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung gerichtet fingiert wird. Wie aber die Ehegatten den Güterstand überhaupt, selbst durch ein neues System, bestimmen können, so können sie innerhalb eines der gesetzlichen Beispiele, das sie für sich angenommen haben, Abänderungen treffen, soweit solche nicht das Wesen gerade dieses Güterstandes verändern. Der § 1368 BGB. spricht also nur eine Folge des das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches beherrschenden Prinzips aus.

Der Ehevertrag ist ein Formalgeschäft (§ 1434 BGB.): Formmangel wirkt Nichtigkeit (§ 125), die auch durch tatsächliche Überlassung des der ausschließlichen Frauenherrschaft bestimmten Gegenstandes an die Frau und durch Eintragung im Güterrechtsregister nicht geheilt wird.

Der Abschluß des Ehevertrages ist an Zeit nicht gebunden; er kann insbesondere auch von Brautleuten

geschlossen werden. Das geht aus § 2276 Abs. 2 BGB. hervor. Aufschiebende und auflösende Bedingungen, Betagung und Befristung sind zulässig; denn keine dieser Nebenbestimmungen steht im Widerspruch mit dem Wesen des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung.

Der Vorbehaltsgut begründende Ehevertrag scheidet aus dem Kreise des eingebrachten Gutes eine Sondergutsmasse aus oder erweitert eine solche. Sondergut ist aber Ausnahmeerscheinung. Die ehemännliche Gerechtsame muß im Prinzip bestehen bleiben, sie muß ein Feld behalten, auf dem sie wirksam werden kann. Demgemäß muß der Vorbehaltsgut schaffende Ehevertrag auf einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Komplex von Gegenständen gerichtet sein. Daß das ehemännliche Recht jederzeit reale Unterlagen habe, ist nicht erforderlich. Es genügt die Möglichkeit seiner Wirksamkeit. Die aber muß unter allen Umständen erhalten bleiben. Sie fehlt, wenn Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, alles gegenwärtige und alles künftige Vermögen der Frau solle Vorbehaltsgut sein. Ein solcher Vertrag ist als Vertrag auf Gütertrennung auszulegen (Mot. Bd. 4 S. 168).

Einem erst künftig von der Frau zu erwerbenden Gegenstande Vorbehaltseigenschaft beizulegen, steht nichts im Wege. Der Fall freilich, der für die Praxis die größte Bedeutung hätte — die von einem Dritten zu erwartende Erbschaft — scheidet grundsätzlich aus (§ 312 BGB.). Die Anwendung, die ihm § 312 Abs. 2 eröffnet, kann nur gering sein!

Ein Vertrag, nach dem das gegenwärtige Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung unterliegen, aller zukünftige Erwerb der Frau aber Vorbehaltsgut sein solle, widerspricht dem Prinzip des gesetzlichen Güterrechts. Denn auch ein solcher Vertrag „kehrt das Verhältnis der §§ 1363, 1365 um“: während die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung grundsätzlich alles Frauengut ergreifen soll, würde ihr durch einen solchen Vertrag gerade nur das beim Inkrafttreten des Vertrages vorhandene Vermögen, d. h. bestimmte, einzelne Gegenstände, zugewiesen. Auch ein Vertrag dieses Inhalts müßte meines Erachtens als Vertrag auf Gütertrennung unter Verpflichtung zur Nießbrauchsbestellung am gegenwärtigen Vermögen der Frau ausgelegt werden.[1]) Wohl aber ist ein Vertrag im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes denkbar, durch den alles gegenwärtige Frauenvermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt wird.

Nach unserer Auffassung vom Wesen des Rechts der Verwaltung und Nutznießung als Recht am Vermögensganzen, und mehr noch an seinem persönlichen Träger,

[1]) Wieruszowski S. 210/11 sagt, ein solcher Vertrag sei überhaupt unwirksam. Wenn er nämlich als Güterrechtsvertrag innerhalb des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung unmöglich sei, könne er nur als Bestellung des Nießbrauchs am künftigen Vermögen der Frau aufgefaßt werden. Als solcher sei er aber auf Grund des § 310 BGB. nichtig. Dem wird man nicht zustimmen können. Wenn die Ehegatten vereinbaren, der künftige Erwerb solle Vorbehaltsgut werden, so wollen sie doch offenbar die Nutznießung des Mannes daran ausschließen!

ist es unter allen Umständen ausgeschlossen, Frauengut bruchteilsmäßig zu Vorbehaltsgut zu erklären. Denn diese Teilung müßte jeden einzelnen Gegenstand des Frauenvermögens im vereinbarten Verhältnis ergreifen. Zu einem Teile des ungeteilten Gegenstandes Verwaltung und Nutznießung mit allen ihren Folgen, zum anderen Teile freie Herrschaft der Frau — das ist begrifflich undenkbar: entweder ergreift die ehemännliche Gerechtsame einen Gegenstand des Frauenvermögens oder ergreift sie ihn nicht.[2])

Wirkung des Vertrages ist also Freiheit von der ehemännlichen Gerechtsame. Diese Wirkung tritt unmittelbar mit Abschluß des Vertrages ein, dafern zu diesem Zeitpunkte seine Voraussetzungen — Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, Zugehörigkeit des Vertragsobjekts zum Frauenvermögen — verwirklicht waren, andernfalls mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen. Dritten Personen, insbesondere den Gläubigern ist jeder Einfluß auf den Willen der Ehegatten, einen Vorbehaltsgut begründenden Ehevertrag zu schließen, versagt. Und dies, obwohl sowohl die Mannesgläubiger wie die Frauengläubiger durch solche Verträge wirtschaftlich geschädigt werden können: die Gläubiger des Mannes, weil ihnen die Früchte eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstandes entzogen werden können; die Gläubiger der Frau,

[2]) Anders Wieruszowski S. 211 Anm. 17, der es für zulässig erachtet, der Frau eine bestimmte Quote ihres gegenwärtigen Vermögens vorzubehalten.

denen auch das eingebrachte Gut haftet, durch die Eröffnung der Konkurrenz für die bloßen Vorbehaltsgläubiger. Eine Anfechtung dieser Verträge ist ausgeschlossen (§ 32 Nr. 2 KO., § 3 Nr. 4 AnfG. in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. 5. 1898),[3]) weil der Mann Verwaltung und Nutznießung um seinetwillen, nicht um seiner Gläubiger willen hat, und weil die Beschränkung der Vorbehaltsgläubiger auf das Vorbehaltsgut nicht im Interesse der Gläubiger, die sich an das eingebrachte Gut halten können, sondern im Interesse des Mannes ihre Begründung hat.[4])

---

[3]) Auf Grund § 2 Nr. 2 KO. älterer Fassung und § 3 Nr. 4 AnfG. älterer Fassung konnte die Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsguts oder des in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens seiner Ehefrau von den Gläubigern angefochten werden.

[4]) Dagegen unterliegen Eheverträge, durch die — pfändbare — Bestandteile des Vorbehaltsguts in eingebrachtes Gut verwandelt worden, der Anfechtung nach den Vorschriften der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes. Denn den Gläubigern, die sich nur an das Vorbehaltsgut halten können, werden durch die Umwandlung Befriedigungsobjekte entzogen. So Planck § 1411 Bem. 2; Staudinger Vorbem. vor § 1410 Ziff. 3; Schmidt § 1411 Bem. 2 a γ. Diese sehen allein in der Anfechtung einen Schutz für die „Vorbehaltsgläubiger" (vgl. hierzu § 9 Anm. 1). Dagegen wollen Endemann Bd. 2 § 179 Note 1 γ und Opet Vorbem. vor § 1410 Ziff. 4 den Gläubigern nach Analogie der Haftung des eingebrachten Guts für voreheliche Verbindlichkeiten der Frau den Zugriff auf alles dasjenige Vermögen der Frau gewähren, das zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen Vorbehaltsgut war. Letzterer Standpunkt ist nicht der des Gesetzes.

§ 7.

3. Vorbehaltsgut kraft der Bestimmung zuwendender Dritter.

Von der Regel, daß Vorbehaltsgut nicht durch einseitigen rechtsgeschäftlichen Willen geschaffen werden könne, hat das Gesetz eine einzige Ausnahme eröffnet im Interesse der Frau und zum Schaden des Mannes: es hat dritten Personen die Möglichkeit gegeben, durch ihren Willen die gesetzliche Folge des zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstandes in Ansehung bestimmter Vermögensstücke auszuschließen.[1])

Vorbehaltsgut schaffen können heißt den Ehemann in seinen Rechten kränken können. Diese Möglichkeit schafft das Gesetz nicht um ihrer selbst willen, denn zu Schikane will es nie die Hand bieten! Sie kann nur eine Begleiterscheinung seiner Fürsorge für eine andere Person sein! Was zur Aufstellung des § 1369 geführt hat, ist das Interesse der Frau. Die Motive (Bd. 4 S. 168/69) sagen: „Es könne Dritten, welche der Ehefrau etwas hinterlassen oder unter Lebenden zuwenden wollen, insbesondere den Eltern oder sonstigen Verwandten der Ehefrau, mit Rücksicht auf die bisherige Verwaltung des Ehemannes oder das unter den Ehegatten bestehende persönliche Verhältnis dringend wünschenswert erscheinen, im Interesse der

[1]) § 1369 BGB. hat Vorgänger im preuß. ALR. II, 1 § 214 und sächs. BGB. § 1693.

Ehefrau und deren Erben jede Einwirkung des Ehemannes auf das der Frau Hinterlassene oder unter Lebenden Zugewendete auszuschließen".

Besonderes kann nur verlangen, wer Besonderes leistet. Diesen Dritten, dem eine solche regelstürzende Befugnis eingeräumt wird, muß etwas auszeichnen vor anderen Personen. Entgeltlich leisten ist im Leben die Regel, und wer entgeltlich leistet, wird immer seinen Vorteil im Auge haben. Könnte jeder beliebige Dritte einem von ihm stammenden Erwerbe der Frau Vorbehaltscharakter geben, so wäre mehr für die Benachteiligung des Mannes als für das Interesse der Frau gesorgt. Denn dem, der mit einer Frau entgeltliche Verträge schließt, ist es in der Regel völlig gleichgültig, ob der Mann an einem bestimmten Stück des Frauenvermögens die Rechte der Verwaltung und Nutznießung erlangt oder nicht; event. würde die Frau von ihm den Vorbehaltsausspruch durch Gewährung von Vorteilen zu erlangen vermögen! Was jenen Dritten auszeichnet, ist sein Leisten ohne Gegenleistung: seine Freigebigkeit.[2])

Wer der Frau unentgeltlich Zuwendungen macht, hat nichts anderes als ihr Interesse im Auge. Der muß aber auch das Wohl der Frau wirklich fördern können; er muß sich die Gewißheit verschaffen können, daß eine

[2]) Dem Manne steht ein Bestimmungsrecht nach § 1369 nicht zu. Seine Schenkungen werden eingebrachtes Gut. Haben sie eine der in § 1366 bezeichneten Sachen zum Gegenstand, so werden sie auf Grund dieser ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung Vorbehaltsgut.

Zuwendung, die er der Frau machen will, der Frau ungeschmälert zugute kommt. Würde jede der Frau zugedachte Zuwendung in die Hände des schlecht wirtschaftenden Mannes kommen, so würden reine Liberalitätsakte unterbleiben. Wer aber verpflichtet wäre, der Frau etwas zukommen zu lassen, müßte das Gesetz beklagen, das seinem Willen hindernd in den Weg tritt, das ihn geben heißt und doch nicht geben läßt.

Unentgeltliche Zuwendungen im Sinne des § 1369 werden Vorbehaltsgut durch die „Bestimmung" des zuwendenden Dritten. Diese „Bestimmung" ist eine Willenserklärung, und zwar muß sie eine ausdrückliche sein. Für die Zuwendungen von Todes wegen unterliegt das gar keinem Zweifel: „letztwillige Verfügung" ist nur, was niedergeschrieben ist (§§ 2231, 2238, 2241, 2249, 2250, 2251 BGB. Reichsmilitärgesetz v. 2. 5. 1874; Art. 44 EG. z. BGB.).

Auf den Wortlaut der „Bestimmung" kommt es nicht an, sofern nur der Zuwendende mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, daß er den Ehemann vom Gegenstand seiner Zuwendung ferngehalten wissen will.[3]) Auslegung in favorem uxoris wird am Platze sein, wenn die Erforschung der ehelichen und finanziellen Verhältnisse es wahrscheinlich macht, daß Begründung von Vorbehaltsgut der Wunsch des Erblassers war.

[3]) Diese Deutlichkeit wird in der Bezeichnung einer zugewendeten Rente als „Nadelgeld" vermißt von Wieruszowski S. 225 Anm. 41 und Staudinger § 1369 Bem. 3.

Die „Bestimmung“ hat nicht den Charakter einer Auflage. Die Auflage schreibt dem Bedachten vor, das Empfangene in bestimmter Weise zu verwenden oder etwas dafür zu leisten. Die „Bestimmung“ des § 1369 BGB. verwirklicht aber ihren Inhalt beim Vorliegen ihrer tatsächlichen Voraussetzungen unmittelbar mit dem Erwerb der Zuwendung durch die Frau.

Noch weniger ist die „Bestimmung“ an sich Bedingung der Zuwendung. Sie hindert die Frau nicht, den Gegenstand der Zuwendung durch Ehevertrag dem eingebrachten Gut zuzuführen. Der Zuwendende kann allerdings die Fortdauer der Vorbehaltseigenschaft zur Bedingung der Zuwendung machen,[4]) — ob die Frau sich das gefallen zu lassen braucht, ist eine andere Frage.

A. Der Erwerb von Todes wegen umfaßt den Erwerb auf Grund gesetzlichen und testamentarischen Erbrechts, auf Grund Erbvertrags, Vermächtnisses, Pflichtteils und auf Grund Schenkungsversprechens, das unter der Bedingung erteilt ist, daß der Beschenkte den Schenker überlebt (§ 2301 BGB.).

Die „Bestimmung“ muß durch „letztwillige“, d. h. durch freiwiderrufliche Verfügung getroffen sein. Das hindert nicht, sie in einem Erbvertrage auszusprechen (§ 2299 BGB.). Vertragsmäßig kann sie aber schon von Erbrechts wegen nicht getroffen werden (§ 2278 Abs. 2 BGB.).

---

[4]) Ausgeschlossen ist das bei den unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden, die ihren Grund in gesetzlicher Leistungspflicht haben.

Die Bestimmung kann aber für sich allein, d. h. ohne Auslassung über die Zuwendung selbst, getroffen werden; eine Anknüpfung an den Gegenstand der Zuwendung wird freilich aus sprachlichen Gründen unumgänglich sein.

Neben der Zuwendung des Pflichtteils kann die „Bestimmung" bestehen, weil sie an sich keine Beschwerung desselben ist. Es steht der Frau frei, das Erworbene der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag zugänglich zu machen. Als förmliche Bedingung ist die „Bestimmung" des glatten Pflichtteils unwirksam (§ 2306 Satz 1 BGB.). Ist der hinterlassene Erbteil größer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann die Frau wählen zwischen dem unbelasteten Pflichtteil und dem mit der Bedingung verknüpften größeren Erbteile. Der Mann aber hat dem Erblasser gegenüber überhaupt kein Recht darauf, daß das als Pflichtteil Hinterlassene nicht Vorbehaltsgut werde. Kann doch die Frau auch ohne seine Zustimmung auf den Pflichtteil überhaupt verzichten (§ 1406 Ziff. 1 BGB.). Errichtung, Anfechtung (§§ 2080, 2078 Abs. 1 u. 2 BGB.) und Aufhebung der „Bestimmung" in Form letztwilliger Verfügung unterstehen den allgemeinen Sätzen des Erbrechts. Formmangel der „Bestimmung" führt den Erwerb von Todes wegen dem eingebrachten Gute zu.

B. Die unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden umfassen neben den reinen Liberalitäten die der Gegenleistung entbehrenden Leistungen, zu denen Dritte kraft Gesetzes oder sonstwie verpflichtet sind. Die „Bestimmung"

kann demnach auch mit Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, der Aussteuerpflicht (§ 1620 BGB.), und auf Grund öffentlichrechtlicher oder milder Armenpflege erfolgen, verknüpft werden.

Die „Bestimmung" bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Sie ist der Frau gegenüber vorzunehmen,[5] [6] und zwar bei der Zuwendung selbst. Ausdrückliche Erklärung wird auch hier gefordert. Dies hindert aber nicht daß eine vor der Zuwendung im Hinblick auf sie abgegebene Erklärung als fortwirkend und so auch als bei der Zuwendung selbst gegeben betrachtet werden kann, wenn anzunehmen ist, daß der Geber den „Bestimmungs"willen auch noch bei der Zuwendung selbst gehabt hat. Wenn ein Vater seiner verheirateten Tochter, deren Mann die Mitgift verwirtschaftet hat, auf ihre Bitte um finanzielle Hilfe einen regelmäßigen Zuschuß zusagt mit der ausdrücklichen Erklärung, was er ihr gebe, solle ihr Vorbehaltsgut sein, so wird man die einmal gegebene „Bestimmung" als jeder einzelnen Geldsendung innewohnend ansehen müssen und nicht immer wieder die Erklärung verlangen können, das Gegebene solle Vorbehaltsgut sein. Übrigens schaffen Erfüllungsgeschäfte auf unentgeltliche, nicht Vorbehaltsgut gewordene Versprechen bei entsprechen-

---

[5]) Wieruszowski S. 224; Staudinger § 1369 Bem. 3 by; Schmidt § 1369 Bem. 3 bd.

[6]) Aus praktischen Gründen wird es sich empfehlen, daß der Geber die „Bestimmung" dem Ehemann zum mindesten mitteilt.

dem Willen und entsprechender Erklärung des Gebers selbständig Vorbehaltsgut.

Eine „Bestimmung" nach erfolgter Zuwendung ist ausgeschlossen.

Auch was die Frau von Todes wegen oder unter Lebenden erworben hat vor Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung wird Vorbehaltsgut, wenn der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, der Gegenstand seiner Zuwendung solle dem ehemännlichen Rechte entzogen sein.[7]) Das Bedürfnis nach einer solchen „Bestimmung" ist durch die Erfahrung mit einem schlecht wirtschaftenden Ehemann nicht bedingt. Entspringt doch die „Bestimmung" überhaupt mehr der Fürsorge für die bedachte Frau als der Absicht, den Mann zu schmälern. Auch wenn die Frau zur Zeit der Zuwendung noch ledig und unverlobt ist, darf dem Zuwendenden nicht verwehrt werden, sie für die Zukunft sicherzustellen. Das ist eben ganz besonders Schenkers Recht, suae rei legem dicere. Die Sicherung der Zuwendung durch auflösende Bedingung ist ein zu rigoroses Auskunftsmittel, das häufig das wahre Interesse der Frau verfehlen würde.

Das Gesetz selbst widerspricht der hier vertretenen Auslegung[8]) nicht, wenn auch zugegeben werden mag,

---

[7]) Der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes ist natürlich Voraussetzung des Wirksamwerdens der Bestimmung.

[8]) Es ist die von Dernburg (§ 40 II, 2), Wieruszowski (S. 207 ff.), Staudinger (§ 1369 Bem. 4). Sie ist eingehend begründet von Mantey in Gruchots Beitr. 1899 Bd. 43 S. 833. Sie

daß es die im gesetzlichen Güterstande lebende Frau im Auge gehabt hat. Andererseits erweckt es selbst den Glauben, als kenne es eine vor Eingehung der Ehe[9]) mit Vorbehaltscharakter erworbene Erbschaft (vgl. § 1413).

In Konsequenz dieser Auffassung muß man die Möglichkeit des Fortwirkens einer gemäß § 1369 getroffenen „Bestimmung" auch für eine weitere Ehe der Frau annehmen, für den Fall nämlich, daß ein dahingehender Wille des Gebers anzunehmen ist.[10])

---

wird abgelehnt von Planck (§ 1369 Bem. 2), Schmidt (§ 1369 Bem. 2), Opet (§ 1369 Bem. 5), Schröder (S. 16 Anm. 2).

[9]) Wo das Gesetz innerhalb des gesetzlichen Güterstandes sagt „nach Eingehung der Ehe" ist zu verstehen „nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung".

[10]) So Staudinger Bem. 5; Wieruszowski S. 219; Mantey a. a. O. S. 841; anders Schmidt Bem. 6; Planck Bem. 2; Opet Bem. 6.

III. Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsguts.

§ 8.

1. Allgemeines.

Die straffste Begriffsbestimmung des Vorbehaltsguts hat das Gesetz selbst gegeben: Vorbehaltsgut ist dasjenige Frauengut, auf das sich Verwaltung und Nutznießung nicht erstreckt. Demgemäß liegt die Eigenart der Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsguts darin, daß sie der spezifischen Wirkungen der Verwaltung und Nutznießung entbehren. Zu allen Erscheinungsformen und zu jeder einzelnen Äußerung der ehemännlichen Gerechtsame klingt es also hinüber: „anders beim Vorbehaltsgut"! Die Tatsache indessen, daß die persönliche Trägerin dieses Sondervermögens zugleich die Trägerin desjenigen Vermögens ist, an dem der Mann Herrschaftsrechte ausübt, und daß sie mit dem Manne durch das Band der Ehe eng verknüpft ist, bringt es mit sich, daß jenes Sondervermögen doch nicht in völliger Isolation steht.

Mit klarer Logik stellt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1371) das Vorbehaltsgut dem Vermögen der Frau im Güterstande der Gütertrennung gleich. Die Frau steht

zu ihrem Vorbehaltsgut wie sie zu ihrem gesamten Vermögen stehen würde, wenn Verwaltung und Nutznießung nicht bestünde. Sie hat also das Recht auf den Besitz, bei ihr steht Nutznießung, Verwaltung, Verfügung und Prozeßlegitimation. Zu ihren Lasten gehen aber auch Kosten und Verbindlichkeiten des Vorbehaltsguts. Darüber, wie sie mit dem Vorbehaltsgut wirtschaftet, ist sie dem Manne nicht Rechenschaft schuldig. Er ist gegen schlechte Wirtschaft von Güterrechts wegen machtlos. Es bleibt ihm event. nur die Möglichkeit, die Entmündigung der Frau zu beantragen.

Das Vorbehaltsgut wird vom Gesetz seinem ganzen Umfang nach, worin auch immer es seinen Rechtsgrund haben mag, den Vorschriften über die Gütertrennung unterstellt. So kann auch die Vorbehaltseigenschaft Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie im Güterrechtsregister verlautbart oder dem Dritten bekannt war (§§ 1371, 1431, 1435 BGB.). Das gilt auch für dasjenige Vermögen der Frau, das kraft Gesetzes Vorbehaltsgut wird. Denn das Gesetz hat nirgends eine Vermutung für die Vorbehaltseigenschaft aufgestellt. § 1362 Abs. 2 BGB. enthält lediglich eine Eigentumsvermutung und ist auf „die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" beschränkt. Ob Kenntnis der Vorbehaltseigenschaft vorlag, ist Gegenstand freier richterlicher Überzeugung, für die allerdings die Natur eines bestimmten Gegenstandes als gesetzliches Vorbehaltsgut von Bedeutung sein kann.

Die Eintragung der Vorbehaltseigenschaft ins Grundbuch ist unzulässig, da auch die Eintragung der Gütertrennung — diese wiederum wegen der Nichteintragbarkeit der Verwaltung und Nutznießung[1]) — ausgeschlossen ist. Die Frau legitimiert sich gegenüber dem Grundbuchamt durch ein Zeugnis des Registergerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses (§ 34 GBO. vgl. § 35).

Eine Unbilligkeit freilich brächte es mit sich, wenn das Gesetz die Vorschriften über Gütertrennung uneingeschränkt auf das Vorbehaltsgut übertrüge. Der Frau erwüchse gemäß § 1427 Abs. 2 die Pflicht, aus ihren Einkünften zum ehelichen Aufwand „angemessen" beizutragen, obwohl der Mann in den Nutzungen des eingebrachten Gutes bereits einen hinlänglichen Beitrag haben könnte. Darum macht § 1371 Halbsatz 2 die Beitragspflicht der Frau von der Voraussetzung abhängig, daß die Nutzungen des eingebrachten Guts dem Manne nicht schon einen angemessenen Beitrag gewähren. Daß diese Voraussetzung der Beitragspflicht der Frau vorliegt, hat der Mann zu beweisen. Der Anspruch des Mannes auf den Beitrag ist aber durch Bedürftigkeit nicht bedingt. Den Stamm ihres Vermögens anzugreifen, ist die Frau nicht verpflichtet, soweit nicht „Unterhaltspflicht" (§§ 1601 ff.) besteht.

[1]) Die Eintragung der Verwaltung und Nutznießung ist unzulässig, weil die Zulässigkeit nicht besonders ausgesprochen ist.

Selbst die Gütertrennung, die totale vermögensrechtliche Selbständigkeit der Ehegatten, ist nicht frei von Einwirkungen der Ehe auf die Vermögenssphäre der Frau. Um so weniger kann es ein güterrechtliches Verhältnis sein, das nur in Ansehung einzelner Vermögensstücke separieren will (§§ 1371, 1428, 1429, 1430 BGB.). Soweit aber die §§ 1428, 1429, 1430 diesen Einwirkungen nicht eine besondere, güterrechtliche Beurteilung sichern, entscheiden die allgemeinen Grundsätze.

2. Die Verbindlichkeiten der Frau.

§ 9.

a) Den Gläubigern der Frau gegenüber.

Die Frage nach der Schuldenhaftung ist die Frage nach der Haftung des eingebrachten Guts. Der Grundsatz, daß für Frauenschulden das Frauenvermögen haftet, bedurfte der Modifikation nur im Hinblick auf die ehemännliche Gerechtsame. In Ansehung des Vorbehaltsguts gilt er ausnahmslos. Es besteht also die Möglichkeit, daß die Gläubiger der Frau sich in zwei Gruppen spalten: solche, deren Zugriff sich auf das Vorbehaltsgut beschränkt, weil das ehemännliche Recht ihnen nicht gewichen ist, und solche, denen das gesamte Frauenvermögen offensteht.[1]) Die Frau selbst hat ihren Gläubigern gegen-

[1]) Diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, zu deren Befriedigung das gesamte Frauenvermögen offensteht, werden vielfach „Vollschulden",

über keinen Anspruch darauf, daß sie ihre Befriedigung aus einer bestimmten Masse des Frauenvermögens suchen. Der bloße Vorbehaltsgläubiger kann das eingebrachte Gut angreifen, wenn der Mann es geschehen läßt.

Grundsätzlich haftet auch das eingebrachte Gut den Gläubigern der Frau. Hieraus entspringt eine Betrachtungsweise und eine Gesetzesformulierung, welche die stets begründete und ihrer Selbstverständlichkeit wegen nicht ausgesprochene Haftung des Vorbehaltsguts als Reflex der Nichthaftung des eingebrachten Guts erscheinen läßt. So ist auch die Haftung des Vorbehaltsguts nicht anders als mit der Haftung des eingebrachten Guts verbunden darzustellen.

Die Verbindlichkeiten der Frau setzen sich zusammen aus

a) solchen, die beim Eintritt der Verwaltung und Nutznießung schon bestanden.

Für diese das gesamte Frauenvermögen haften zu lassen, war eine juristische und praktische Notwendigkeit. Das Vermögen der Frau ist auf den Mann, mit den bestehenden Verbindlichkeiten belastet, überkommen. Sein wirtschaftlicher Wert beim Eintritt von Verwaltung und Nutznießung war gleich dem Wert des Aktivbestandes

---

die anderen, für die Befriedigung nur im Vorbehaltsgut zu suchen ist, „beschränkt wirksame" Schulden genannt. Das BGB. hat keine technische Bezeichnung der zwei Gruppen. In der Literatur hat sich noch kein bestimmter Sprachgebrauch herausgebildet.

unter Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten. Die Gläubiger, denen bisher das Frauenvermögen in seiner Totalität gegenüberstand, auf das Vorbehaltsgut zu beschränken, wäre eine Unbilligkeit. Bestünde Verwaltung und Nutznießung nicht, so hätten sie sofort Befriedigung für ihre Forderungen. Gegen den Eintritt der ehemännlichen Gerechtsame waren sie aber machtlos;

b) und solchen, die nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung entstanden sind.[2])

Diese Verbindlichkeiten zerfallen in

α) solche, die aus Rechtsgeschäften der Frau herrühren.

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten der Frau konnte der Gesetzgeber das eingebrachte Gut nicht schlechthin haften lassen. Sonst hätte es die Frau, auch ohne über eingebrachtes Gut zu „verfügen", in der Hand gehabt, die ehemännliche Gerechtsame illusorisch zu machen: sie kontrahierte Schulden und ihre Gläubiger entzögen der ehemännlichen Herrschaft einfach die Substrate! Das eingebrachte Gut haftet darum nur für Verbindlichkeiten aus solchen „nutzzeitlichen" Rechtsgeschäften der Frau, die die Zustimmung des Mannes (§§ 183, 184 BGB.) gefunden haben oder aber ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam sind (§§ 1401, 1402, 1405, 1399 Abs. 2 Satz 2). Für alle anderen Verbindlichkeiten der

---

[2]) Der Kürze halber sei es gestattet, diese Verbindlichkeiten als „nutzzeitliche" zu bezeichnen.

Frau aber aus „nutzzeitlichen“ Rechtsgeschäften[3]) haftet das Vorbehaltsgut allein;

β) aus Verbindlichkeiten, die „nicht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, sondern auf einem anderen vom Gesetz mit schuldbegründender Wirkung ausgestatteten Tatbestande beruhen“.[4])

Auch hier mußte der Gesetzgeber neben dem Vorbehaltsgut das eingebrachte Gut haften lassen,[5]) weil andernfalls mit der Schonung des Mannes eine ganz ungerechtfertigte Schädigung der Frauengläubiger — und eine entsprechende Begünstigung der Frau — Hand in Hand gegangen wäre. Die Frau hätte einfach diese Schulden auf die Dauer der Verwaltung und Nutznießung über den Bestand des Vorbehaltsguts hinaus nicht zu bezahlen brauchen. Andrerseits wäre es unbillig gewesen, den Mann am eingebrachten Gut wegen Verbindlichkeiten zu schmälern, die lediglich auf Grund des Vorbehaltsguts erwachsen. Für solche Verbindlichkeiten wird durch § 1414 die alleinige Haftung des Vorbehaltsguts statuiert. Die Verbindlichkeiten der Frau, die § 1414 BGB. im Auge hat — es sind lediglich solche, die auf Grund Gesetzes und nach Eintritt des Güterstandes entstehen — entspringen zwar nicht solchen Rechtshandlungen der Frau, durch die sie das eingebrachte Gut nicht verstricken

---

[3]) Soweit sie nicht zu den Kosten eines Rechtsstreits gehören.

[4]) Wieruszowski S. 386.

[5]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 249 ff.

kann. Das Gesetz betrachtet sie aber, da sie die Frau nur auf Grund eines vorbehaltenen Rechts oder infolge des Besitzes einer vorbehaltenen Sache treffen, als untrennbar mit dem Vorbehaltsgut verbunden. Da nun diese Verbindlichkeiten jedenfalls „Folge desjenigen Willensaktes der Frau sind, durch welchen die betreffenden Gegenstände Vorbehaltsgut wurden", so hätte die Haftung des eingebrachten Guts für solche Verbindlichkeiten ein Abhängigsein der ehemännlichen Rechte von der Willkür der Frau bedeutet. Gehört aber Recht oder Sache zu einem Erwerbsgeschäft, das die Frau mit ausdrücklicher oder fingierter (§ 1405 Abs. 2) Einwilligung des Mannes betreibt, so ist es nicht die Willkür der Frau, die das eingebrachte Gut verstrickt!

Beispiele der unter § 1414 fallenden Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten zur Bezahlung der auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Steuern und Reallasten, zur Entrichtung der Überbau- und Notwegrenten, zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung des Vorbehaltsguts, zur Erfüllung der auf Gegenstände des Vorbehaltsguts gerichteten dinglichen Ansprüche, die Verbindlichkeiten aus den §§ 833, 835 BGB., dafern das schadenstiftende Tier und das Jagdrecht Bestandteile des Vorbehaltsguts sind, ohne zu einem konsentierten Erwerbsgeschäfte der Frau zu gehören. Die Verpflichtung zum Schadensersatz beruht in den Fällen der §§ 836 ff. BGB. auf — vom Gesetz vermuteter — Verschuldung. Daher haftet für Verbind-

lichkeiten dieser Art das eingebrachte Gut.[6]) Dagegen erwachsen die Verbindlichkeiten aus den §§ 833, 835 auf Grund der Tatsache des Tierbesitzes und der Jagdinhaberschaft. Freilich hat die Haftung für Nutzhaustiere durch die Novelle v. 30. 5. 1908 den Charakter einer Verschuldenshaftung bekommen.

§ 1414 spricht nur von Verbindlichkeiten, die nach Eingang der Ehe (sc. nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung) entstanden sind. Zu diesen sind aber auch solche Verbindlichkeiten zu rechnen, die zwar vor jenem Zeitpunkt entstanden sind, „deren Fortdauer" aber „von der Fortdauer des Rechts oder des Besitzes, infolge dessen sie entstanden sind", abhängig ist (Mot. Bd. 4 S. 254). Gemeint sind solche Verbindlichkeiten, deren Entstehungsgrund in die Zeit vor Eintritt des Güterstandes fällt, die sich aber fort und fort erneuern. Dies ist der Fall vor allem bei den Renten für Überbau und Notweg. Für die nach Eintritt der Verwaltung und Nutznießung fällig werdenden Beträge haftet also nur das Vorbehaltsgut, wenn die die Verbindlichkeit begründenden Gegenstände zum Vorbehaltsgut gehören,[7]) während für die bei Eintritt der ehemännlichen Rechte vorhandenen Rückstände auch das eingebrachte Gut zu haften hat.

---

[6]) So im Gegensatz zu allen anderen Staudinger § 1414 Bem. 2 und Wieruszowski S. 387 Anm. 30. Ersterer erklärt auch die Tierhaftung schlechthin für Verschuldungshaftung.

[7]) Staudinger § 1414 Bem. 4; Planck ebenda Bem. 1 Abs. 2.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1414 hat als Ausnahme von der Regel der Haftung des eingebrachten Guts der diese Haftung bestreitende Ehemann zu beweisen; der Beweis der Wiederherstellung der Regel kraft Zugehörigkeit und Konsenses zum Geschäftsbetrieb liegt der Frau ob;

7) aus Verbindlichkeiten, die infolge eines ins eingebrachte Gut gefallenen Erwerbs von Todes wegen[8]) entstehen.

Über Annahme und Ausschlagung des Erwerbs von Todes wegen entscheidet die Frau selbständig (§ 1406 Ziff. 1). Nimmt die Frau aber an, so wird der Erwerb regelmäßig eingebrachtes Gut. Darum ist es nur recht und billig, daß auch die Nachlaßverbindlichkeiten zu Lasten des eingebrachten Guts gehen. Der Mann hat die haftungsbeschränkenden Rechtsbehelfe.[9]) Er kann sich so davor schützen, mehr aus dem einge-

---

[8]) § 1413 erwähnt den Erwerb des Pflichtteils nicht, weil mit diesem Verbindlichkeiten nicht verbunden sind. Die Annahme einer mit einer Verbindlichkeit belasteten Zuwendung unter Lebenden ist ein Rechtsgeschäft, durch das die Frau eine Verbindlichkeit eingeht. Ein solches Rechtsgeschäft ist nach § 1412 dem eingebrachten Gute gegenüber nur bei Zustimmung des Mannes wirksam.

[9]) Ausgesprochen ist das freilich nur für den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses (§ 218 Abs. 1 KO.), das Aufgebot der Nachlaßgläubiger (§ 999 ZPO.) und die Inventarerrichtung (§ 2008 BGB.), nicht aber vor allem für den Antrag auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung. Das Recht hierzu muß der Mann aber auf Grund seiner „Verwaltung" haben.

brachten Gut herausgeben zu müssen, als diesem durch den Erbfall zugewachsen ist. Erwirbt die Frau aber die Erbschaft oder das Vermächtnis als Vorbehaltsgut, nimmt also nur dieses die Aktivwerte des Erwerbs in sich auf, so ist es gerecht, daß die aus dem Erwerbe entspringenden Verbindlichkeiten auch nur aus dem Vorbehaltsgut gedeckt werden (§ 1413).

Aber die Beschränkung der Haftung auf das Vorbehaltsgut hat statt nur in Ansehung der unmittelbar infolge des Erbschafts- oder Vermächtniserwerbs entstehenden Verbindlichkeiten. Inwieweit für Verbindlichkeiten, die nach dem Erwerbe entstanden sind und sich auf das ererbte Vermögen beziehen, Befriedigung aus dem eingebrachten Gut gesucht werden kann, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1411, 1412, 1414.[10]) Eine Zuführung der als Vorbehaltsgut erworbenen Gegenstände in das eingebrachte Gut begründet für sich allein noch keine Haftung des eingebrachten Guts für die Nachlaßverbindlichkeiten. Andererseits wird das eingebrachte Gut der Schuldenhaftung nicht entlastet, wenn der Erwerb aus einer nicht als Vorbehaltsgut erworbenen Erbschaft später durch Ehevertrag dem Vorbehaltsgut zugeführt wird.

Haften heißt letzten Endes der Zwangsvollstreckung des Gläubigers ausgesetzt sein. Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung kann es nur in Ansehung des eingebrachten Guts geben.

[10]) Planck § 1413 Bem. 1.

Die Zwangsvollstreckung in das der ehemännlichen Gerechtsame unterworfene Vermögen der Frau erfordert regelmäßig zwei Vollstreckungstitel,[11]) einen auf Leistung gegen die Frau und einen auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Mann (§ 739 ZPO.). Die Tatsache der Wirksamkeit eines gegen die Frau ergangenen Urteils gegenüber dem eingebrachten Gut genügt nicht.

Dagegen ist zur Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut ein gegen die Frau gerichteter Titel erforderlich und genügend. Freilich kann die praktische Durchführung der Vollstreckung in Vorbehaltsgut mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein; sie wird den Gläubiger häufig mit dem Beweise belasten, daß der von ihm zur Befriedigung in Anspruch genommene Gegenstand Vorbehaltseigenschaft habe. Die Vermutung spricht für das Bestehen des Regelzustandes, daß alles Frauenvermögen eingebrachtes Gut sei. Kann der Gläubiger diese Vermutung nicht durch eine entgegenstehende Eintragung im Güterrechtsregister durchbrechen, so ist er für die Vorbehaltungseigenschaft beweispflichtig. In Ansehung der zum persön-

---

[11]) Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist der Leistungstitel gegen die Frau zur Vollstreckung genügend, wenn Einspruch oder Widerruf der Einwilligung des Mannes bis zur Rechtshängigkeit im Güterrechtsregister nicht verlautbart war (§ 741 ZPO.). Machen von der Erleichterung des § 741 ZPO. solche Gläubiger der Frau Gebrauch, deren Forderungen dem eingebrachten Gute gegenüber unwirksam sind, so ist der Mann — da die Vollstreckung solcher Gläubiger formell korrekt geschieht — auf die Widerspruchsklage angewiesen (§ 774 ZPO.).

lichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen wird er allerdings in der freien richterlichen Überzeugung Schutz gegen frivole Rechtsbehauptung finden.

Der Konkurs über das Vermögen des Mannes ergreift beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung das Vorbehaltsgut natürlich so wenig wie das eingebrachte Gut. Bürgerliches Gesetzbuch (vgl. § 1410) und Konkursordnung lassen darüber keinen Zweifel. Dagegen ruft der Konkurs über das Vermögen einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau mangels jeglicher gesetzlichen Sonderbestimmung eine Fülle schwieriger Fragen hervor und bildet den Gegenstand mannigfachster Kontroversen.

Die Voraussetzungen des Konkurses und das Verfahren bis zur Eröffnung sind für den Konkurs der Ehefrau keine anderen als die gewöhnlichen. Konkursgrund ist insbesondere die Zahlungsunfähigkeit der Frau als Gemeinschuldnerin, d. h. ihr „auf voraussichtlich andauerndem Mangel an Zahlungsmitteln beruhendes Unvermögen, ihre sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im wesentlichen zu berichtigen".[12]) Die bloße Überschuldung des der ehemännlichen Gerechtsame unterworfenen oder des freien Vermögens der Frau bedeutet nicht notwendig eine Zahlungsunfähigkeit der Frau überhaupt. Die Eröffnung des Konkurses muß aber zulässig sein, auch wenn nur die Zahlungsunfähigkeit der Frau aus dem Vor-

[12]) Jaeger § 102 Anm. 2.

behaltsgut glaubhaft gemacht ist. Wäre es anders, so müßten die Vorbehaltsgläubiger eventuell bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutznießung warten und würden außer dem Kapital noch die Zinsen der Dividende verlieren.

Der Konkurs wird über das gesamte Frauenvermögen (eingebrachtes und vorbehaltenes Gut) eröffnet, und zwar ohne Gehör des Mannes.[13]) Zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist die Frau und jeder Gläubiger der Frau berechtigt (§§ 103, 3 KO.).

Indessen wird die ehemännliche Gerechtsame durch die Konkurseröffnung als solche nicht aus der Welt geschafft. Der Mann braucht die Heranziehung des eingebrachten Guts zur Konkursmasse nur insoweit zu dulden, als er die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut wegen der einzelnen Verbindlichkeiten geschehen lassen müßte. Darauf, daß er dieses sein Recht ausübt, haben die Vollgläubiger aber keinen Anspruch: sie können abgesonderte Befriedigung aus dem eingebrachten Gut nicht

---

[13]) Ullmann, Gesetzliches Güterrecht 2. Aufl. S. 250 kommt auf Grund eingehender, wohl zu beachtender Erwägungen zu dem Ergebnis, beim ausschließlichen Vorhandensein von eingebrachtem Gut (welchem Falle der des Besitzes von eingebrachtem Gute und unpfändbarem Vorbehaltsgute [§ 1366 BGB.; § 811 ZPO.; § 1 KO.] gleichstehe) könne der Konkurs über das Vermögen der Frau wider den Willen des Mannes nicht eröffnet werden. Jedoch auch für diesen Satz müßte die Konkursordnung einen positiven Anhalt geben, sollte er als Standpunkt des geltenden Rechts angesehen werden können.

verlangen, müssen sich vielmehr die Konkurrenz der bloßen Vorbehaltsgläubiger gefallen lassen.

Es ergibt sich nun im einzelnen folgendes Bild[14]):

a) Es sind nur Vorbehaltsgläubiger vorhanden.

Der über das Vermögen der Frau überhaupt eröffnete Konkurs wird in diesem Falle zu einem Sonderkonkurse über das Vorbehaltsgut. Der Mann braucht die Heranziehung des eingebrachten Guts in diesen Konkurs ebensowenig zu dulden, wie er den Einzelzugriff der Vorbehaltsgläubiger auf das eingebrachte Gut zu dulden brauchte. Ist eingebrachtes Gut, weil der Mann den Besitz nicht hatte, bereits zur Masse gelangt, so kann er es herausfordern. Der Anspruch ist auf § 1373 BGB. zu stützen. Ein Aussonderungsanspruch im Sinne der Konkursordnung ist er nicht. Denn ein solcher hat zur Voraussetzung, daß ein zur Konkursmasse gezogener Gegenstand dem Gemeinschuldner nicht gehört (§ 43 KO.). Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut gehören der Ehefrau aber gleichermaßen. Der Ehemann tritt durch seine Klage lediglich einer unzulässigen Ausdehnung des Konkursverfahrens entgegen.[15])

---

[14]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 33 ff.

[15]) Ein Aussonderungsanspruch des Mannes zugunsten seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes wird angenommen im Bericht der (VI.) Reichstagskommission über die Entwürfe eines Gesetzes betr. Änderung der KO. usw. (Aktenstück Nr. 237 der Drucksachen des Deutschen Reichstags 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98, Stenogr. Ber. über die Verhandl. des Reichstags 1897/98 S. 1948); ferner von Planck,

b) Es sind nur Vollgläubiger vorhanden.

Alles Frauenvermögen bildet dann eine einheitliche Masse. Der Mann hat den Konkurs zu dulden, wie er die Einzelvollstreckung dulden müßte. Er hat also das eingebrachte Gut zur Konkursmasse herauszugeben, wenn es durch die Vollschulden aufgezehrt wird. Daß letzteres der Fall sei, hat der Verwalter zu beweisen.

c) Es sind Vollgläubiger und Vorbehaltsgläubiger nebeneinander vorhanden.

α) Das ehemännliche Recht ist um des Mannes selbst willen da. Nur um seinetwillen sind Vorbehaltsgläubiger und Vollgläubiger geschieden. Verzichtet der Mann nun auf die Geltendmachung seines Rechts, so bildet wieder das gesamte Frauenvermögen eine einheitliche Konkursmasse, aus der Vollgläubiger und Vorbehaltsgläubiger gleichmäßig Befriedigung suchen.

β) Verzichtet der Mann nicht auf Geltendmachung seines Rechts, zehren aber die Vollschulden das eingebrachte Gut gänzlich auf, so ist dem ehemännlichen Rechte der Boden entzogen. So wie er den Einzelzugriff der Vollgläubiger dulden müßte, so muß er die Gesamtvollstreckung dulden: er hat das eingebrachte Gut zur Konkursmasse herauszugeben. Diese aber ist eine einheitliche. Denn nur der Mann hatte das Recht, Vorbehaltsgläubiger vom

---

Opet, Schmidt, Schröder; abgelehnt von Ullmann S. 243 ff. und Quaatz, Der Konkurs in das Vermögen einer im gesetzlichen Güterstande des BGB. lebenden Ehefrau, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 24 S. 37 ff.

Zugriff auf Eingebrachtes fernzuhalten; der Frau (Gemeinschuldnerin) oder den Vollgläubigern ist es nirgends zugestanden. Die Gläubiger aber selbst unterschieden sich bisher nur durch ihre Stellung zur ehemännlichen Gerechtsame: für die Vorbehaltsgläubiger war sie Hemmnis der Befriedigung aus dem eingebrachten Gut, für die Vollgläubiger nicht. Nachdem die Gerechtsame gefallen, sind sie einander gleich: Vollgläubiger und Vorbehaltsgläubiger suchen unterschiedslos Befriedigung aus der Gesamtmasse.[16])

Reicht dagegen das eingebrachte Gut zur Berichtigung der Vollschulden aus und will der Mann auf seine Gerechtsame nicht verzichten, dann hat der Konkursverwalter keine Möglichkeit, das eingebrachte Gut zur Masse zu ziehen, und die Vollgläubiger müssen durch Einzelvollstreckung Befriedigung suchen.

§ 10.

b) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

Das eingebrachte Gut für die Verbindlichkeiten der Frau prinzipiell haften zu lassen, war eine Notwendigkeit. Diese Regelung hat aber zur Folge, daß das eingebrachte

[16]) Anders Planck § 1411 Bem. 10; Schmidt § 1411 Bem. 9cγ; Seuffert, Konkursprozeßrecht, die im Falle c zwei Sondermassen begründet wissen wollen: die Masse des eingebrachten Guts und die Masse des Vorbehaltsguts. In der ersteren sollen nur die Vollgläubiger Befriedigung suchen dürfen, dies aber, ohne sich verhältnismäßig auf das Vorbehaltsgut weisen lassen zu müssen (arg. § 68 KO.), das ihnen natürlich für den Ausfall offensteht. Gegen die hier Genannten Ullmann S. 255.

Gut für eine Fülle von Verbindlichkeiten verhaftet wird, die materiell nicht seine Verbindlichkeiten sind, m. a. W., es entsteht ein Konflikt der Schuldenträgerschaft, unter dem der Mann als Nutznießer der (mit-) verhafteten Masse leidet. Der Konflikt läßt sich lösen, und das Gesetz nimmt diese Möglichkeit wahr, indem es die Verbindlichkeiten der Frau im Verhältnis der Ehegatten zueinander vom Gesichtspunkt der materiellen Schuldenträgerschaft verteilt.

Dem Grundsatz der Haftung des eingebrachten Guts für die Verbindlichkeiten der Frau entspricht es, die „Vollschulden" der Frau auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander regelmäßig dem eingebrachten Gut zur Last fallen zu lassen.[17]) Ausnahmen von der Regel geboten aber die Billigkeit gegen den Ehemann und der wirtschaftliche Zusammenhang bestimmter Verbindlichkeiten mit dem Vorbehaltsgut (Denkschr. S. 195). Diese Ausnahmen sind in den §§ 1415, 1416 BGB. erschöpfend niedergelegt. Ihre Wirkung bestimmt § 1417 BGB.: diejenige Masse, der die Objekte der Befriedigung zu Unrecht entnommen sind, hat einen Ausgleichungsanspruch gegen die andere Masse im Höchstbetrage von deren Bestand.

---

[17]) Diesen Grundsatz hatte der 1. Entw. in seinem § 1316 Abs. 1 ausdrücklich ausgesprochen: „Die Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Ehegute zur Last". Die 2. Kommission hat zwar diese Bestimmung gestrichen. Der Standpunkt des BGB. ist aber derselbe wie der vom 1. Entw.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Zu § 1415 Ziff. 1: Die Begründung dieser Vorschrift liegt darin, daß es unbillig wäre, den Mann — durch Schmälerung seiner Nutzungen — zivile und kriminelle Verschuldungen der Frau entgelten zu lassen. Haftungverschiebend wirken aber nur unerlaubte Handlungen, die die Frau nach Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung begangen hat. Verbindlichkeiten der Frau aus einer vor diesem Zeitpunkt begangenen unerlaubten Handlung belasten auch im internen Verhältnis das eingebrachte Gut.

Zu den Verbindlichkeiten aus einem Strafverfahren im Sinne des § 1415 Ziff. 1 gehören die Verbindlichkeiten auf Zahlung von Strafe, Buße und Wertersatz (Feld- und Forstrügesachen), auf Zahlung der Kosten des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens. Zu den Kosten des Erkenntnisverfahrens gehören die Kosten der notwendigen oder für notwendig erachteten (§§ 140, 141 StPO.) und im Falle der Verurteilung der Frau auch die der gewählten Verteidigung.[18])

---

[18]) Die Subsumtion der Kosten der Wahlverteidigung unter § 1415 Ziff. 1 beruht auf der Auffassung, daß auch der gesamte Strafprozeß (einschließlich Privat- und Nebenklageverfahren) Rechtsstreit im Sinne des § 1412 Abs. 2 sei und demgemäß auch die durch die Annahme eines Verteidigers erwachsenden Kosten ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Mannes Vollschulden seien. Diese Ansicht hat Wieruszowski S. 422 ff. aufgestellt und mit juristischer Innerlichkeit und Folgerichtigkeit begründet. Staudinger § 1415 Bem. 2b und Opet ebenda

Zu § 1415 Ziff. 2: Die Billigkeit erfordert es, Verbindlichkeiten, die nur durch das Vorbehaltsgut entstehen, im Innenverhältnis von diesem tragen zu lassen. Unter § 1415 Ziff. 2 gehören vorzüglich Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften, die sich auf das Vorbehaltsgut beziehen und zu denen der Mann seine Zustimmung gegeben hat oder die auch ohne diese ihm gegenüber wirksam sind, insbesondere also Verbindlichkeiten aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, der mit vorbehaltenen Mitteln und unter Zustimmung des Mannes erfolgt. Die Zustimmung des Mannes bedeutet keine Verschiebung der Schuldenträgerschaft, sondern nur die Anerkennung der Verbindlichkeit als eine das eingebrachte Gut erfassende. Eine Übernahme der Verbindlichkeit auf das eingebrachte Gut ist freilich möglich. Aber sie bedarf besonderer Vereinbarung.

Es gehören ferner hierher Verbindlichkeiten aus dinglicher Belastung von Vorbehaltsgrundstücken und Verbindlichkeiten, die der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen, soweit die Unterhalts-

---

schalten die Kosten der Wahlverteidigung aus dem Anwendungsbereich des § 1415 Ziff. 1 von vornherein aus mit der Begründung, eine Verbindlichkeit dieser Art sei nicht eine Verbindlichkeit aus einem Strafverfahren, sondern aus einem Rechtsgeschäft, und ihre Behandlung richte sich nach § 1412 Abs. 1. Planck und Schmidt wollen (arg. § 1387 Ziff. 2) die Verbindlichkeit dem Vorbehaltsgut nur dann zur Last fallen lassen, wenn der Mann der Annahme des Verteidigers weder zugestimmt hat noch diese nach den Umständen geboten war.

pflicht durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird (Mot. Bd. 4 S. 263). Dagegen scheiden natürlich die Verbindlichkeiten der Frau aus, die zwar aus Rechtsverhältnissen herrühren, die sich auf das Vorbehaltsgut beziehen, die aber eine Haftung des eingebrachten Guts nicht begründen (§§ 1413, 1414). Denn die §§ 1415—1417 haben ja Verbindlichkeiten, für die den Gläubigern der Frau das eingebrachte Gut haftet, zur Voraussetzung.

Zu § 1415 Ziff. 3: Die Kosten eines Rechtsstreits über die in § 1415 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Verbindlichkeiten sind gewissermaßen selbst Verbindlichkeiten aus einem Rechtsverhältnis, „das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht". Die Motive (Bd. 4 S. 264) begründen die Vorschrift mit der materiellen Zugehörigkeit dieser Verbindlichkeiten zu den in § 1415 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten.

Die Vorschrift gilt für Aktiv- und Passivprozesse der Frau.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1415 hat der Mann zu beweisen, da es sich um Ausnahmen von der Regel der Schuldenträgerschaft des eingebrachten Guts auch im Innenverhältnis handelt.

Zu § 1416: Wird die Frau in einem von ihr als Klägerin oder Beklagten geführten Rechtsstreit kostenpflichtig,[19]) so heißt das, daß sie sich materiell oder wenigstens prozessual ins Unrecht gesetzt hatte. Auf

[19]) Wann sie es ist, entscheidet sich nach den Vorschriften der ZPO.

Grund eines solchen Tatbestandes den Mann am eingebrachten Gut zu schmälern, wäre eine Unbilligkeit.

Ist der Mann zur Tragung der Kosten verpflichtet, und können die Kosten von ihm nicht beigetrieben werden, so treffen die — dennoch möglichen — Verbindlichkeiten der Frau zur Zahlung von Gerichts- und Anwaltskosten auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander das eingebrachte Gut.

Der Gegenstand des zwischen den Ehegatten geführten Rechtsstreits ist unerheblich. Er kann vermögensrechtlicher oder anderer Natur sein.

Auch die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten — für die ja nach außen stets das eingebrachte Gut haftet (§ 1412 Abs. 2) — fallen im Verhältnis der Ehegatten zueinander regelmäßig dem Vorbehaltsgut zur Last. Von dieser Regel sind in § 1416 Abs. 2 zwei Ausnahmen gemacht. Es fallen nämlich auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Kosten eines von der Frau mit einem Dritten geführten Rechtsstreits dem eingebrachten Gut zur Last:

a) wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam ist;

b) bei Rechtsstreitigkeiten über eine persönliche Angelegenheit der Frau oder über eine nicht unter § 1415 Ziff. 1 u. 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, insoweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

Vereinbarungen, durch die die Ehegatten die Schuld-

belastung, d. h. die Haftung der Massen im Verhältnis der Ehegatten zueinander, abweichend von den §§ 1415, 1416 regeln, sind zulässig. Sie bedürfen der Form des Ehevertrags. Sie können zu Schädigungen der Gläubiger des Mannes und der bloßen Vorbehaltsgläubiger führen, insofern nämlich die Zwangsvollstreckung in die durch § 1417 gewährten Ausgleichungsansprüche vereitelt wird.

§ 11.

c) Ausgleichungen.

1. Die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 wären praktisch bedeutungslos, wenn die materielle Schuldenträgerschaft der Verwirklichungsmöglichkeit entbehrte. § 1417 bringt diese Möglichkeit. Er begründet eine Ausgleichungsverbindlichkeit für diejenige Frauengutsmasse, die die Objekte der Befriedigung eines Frauengläubigers gemäß §§ 1415, 1416 hätte hergeben müssen, aber nicht hergegeben hat. Hierdurch wird wenigstens die Möglichkeit eröffnet, jede Masse des Frauenvermögens in dem Umfange zu erhalten, den sie haben würde, wenn die Gläubiger der Frau sich lediglich an dasjenige Frauengut gehalten hätten, das im Verhältnis der Ehegatten zueinander mit der in Frage kommenden Verbindlichkeit belastet ist. Eine Möglichkeit ist es nur! Denn das Gesetz bestimmt keine Ersatzverbindlichkeit für den Besitzer der zu Unrecht ungeschmälert gebliebenen Masse, sondern gewährt dem Besitzer der anderen Masse nur einen

dinglich begrenzten Ausgleichungsanspruch.[20]) Der jeweilige Umfang der verschonten Masse selbst ist das Haftungsmaximum. Aber das Vorhandensein von Bestandteilen der ausgleichungspflichtigen Masse ist Anspruchsvoraussetzung. Das eben ist das Charakteristische dieser Verbindlichkeit. Andernfalls wären die Worte „soweit dieses reicht" nur eine Vorbedingung der Zwangsvollstreckung, deren jeder Anspruch zu seiner Verwirklichung bedarf. Liegt also eine Ausgleichungsverbindlichkeit zu Lasten des Vorbehaltsguts vor und ist Vorbehaltsgut nicht vorhanden, oder liegt eine Ausgleichungsverbindlichkeit zu Lasten des eingebrachten Guts vor und ist kein eingebrachtes Gut vorhanden, so zessiert die Ausgleichungsverbindlichkeit. Sie lebt wieder auf, wenn die ausgleichungspflichtige Masse neue Bestandteile erhält. Ist ein Ausgleich auf diese Weise nicht möglich, dann belastet die Verbindlichkeit definitiv diejenige Masse, aus der sie gedeckt wurde.

Der Ausgleichungsanspruch entsteht, das Vorhandensein von Bestandteilen der ausgleichungspflichtigen Masse vorausgesetzt, mit der Berichtigung einer Frauenschuld aus der im Innenverhältnis nicht belasteten Masse. Nichterfüllung und Erfüllungsverzug machen den Schuldner (Mann oder Frau) nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze schadensersatzpflichtig, jedoch unter der durch § 1359 BGB. gebotenen Einschränkung.

---

[20]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 260 ff.

Die Erfüllung der Ausgleichungsfrist ist durch Klage erzwingbar, und zwar auch von der Frau während Bestehens der Verwaltung und Nutznießung (vgl. § 1394 BGB.); andernfalls hätte die Ausgleichung gar keinen Sinn! Zur Prozeßführung bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Die Ausgleichungsansprüche erwachsen, wie betont werden darf, nur dann, wenn eine Verbindlichkeit der Frau berichtigt worden ist, für die dem Gläubiger der Frau das eingebrachte Gut haftet. Denn nur von solchen ist in §§ 1415, 1416 die Rede. Wird darum eine dieser Eigenart entbehrende Verbindlichkeit[21]) der Frau berichtigt, bezahlt z. B. der Mann aus dem eingebrachten Gut eine Verbindlichkeit der Frau aus einer nach Eintritt des Güterstandes von der Frau nicht zum eingebrachten Gut erworbenen Erbschaft, so richten sich etwaige Ersatzansprüche (solche, nicht bloße Ausgleichungsansprüche kämen hier in Frage) nach den allgemeinen Grundsätzen (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung).

Derjenige Ehegatte, der die Ausgleichung beansprucht, hat die Berichtigung der Verbindlichkeit aus der nach §§ 1415, 1416 nicht belasteten Masse und die Zulänglichkeit der anderen Masse für den erhobenen Anspruch als klagbegründende Faktoren zu beweisen.

---

[21]) Ein Schuldentragungskonflikt zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut in Anbetracht bloßer Vorbehaltsschulden ist überhaupt nicht möglich, (Wieruszowski S. 402).

2. Die Möglichkeit einer weiteren Inkongruenz von Schuldenhaftung und Schuldenträgerschaft eröffnet sich durch die §§ 1385—1388 BGB. In diesen Vorschriften wird dem Manne der Frau gegenüber die Verpflichtung auferlegt, für eine Anzahl — gattungsmäßig gruppierter — Verbindlichkeiten der Frau mit seinem eigenen Vermögen einzustehen. Diese Verbindlichkeiten sind im wesentlichen solche, für die den Gläubigern der Frau das eingebrachte Gut haftet, und die auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Wird nun eine Verbindlichkeit dieser Art aus dem Vorbehaltsgut gedeckt — und das ist ja durchaus möglich auch ohne Hinzutun der Frau, da das Vorbehaltsgut dem Zugriff jedes Frauengläubigers offen steht —, so erleidet das Vorbehaltsgut zu Unrecht eine Einbuße. Die Frau hat darum einen „Ersatz"anspruch gegen den Mann (das Mannesvermögen). Dieser steht ihr zu „auf Grund der Verwaltung und Nutznießung". Seine gerichtliche Geltendmachung ist demzufolge erst nach Beendigung des Güterstandes möglich (§ 1394 BGB.). Nebenher läuft der Anspruch auf Ausgleichung gemäß § 1417 Abs. 2. Die Verwirklichung dieses Anspruchs läßt den Ersatzanspruch natürlich unberührt.

§ 12.

3. Vorbehaltsgut und Güterrechtsregister.

Das Güterrechtsregister ist ein öffentliches Buch (§ 1563 BGB.; § 162 FGG.), bestimmt als Erkenntnis-

quelle zu dienen für „Rechtsgestaltungen, die die Einwirkung der Ehe auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten abweichend entweder von der normalgesetzlichen oder von der durch Registrierung bereits öffentlich kundgemachten Rechtsregelung bestimmen und für den Rechtsverkehr der Ehegatten mit Dritten von Bedeutung sein können".[1]) Es ist das einzige öffentliche Buch, das Kundgebungen der eben bezeichneten Art aufnimmt, und nur die Eintragung in dieses Buch unterwirft Dritte ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Kenntnis den Wirkungen der Abweichung vom Regelrecht oder von früherer Rechtsgestaltung.

Die formellen Voraussetzungen der Eintragung regeln die §§ 1558—1561 BGB.

Materielle Voraussetzung ist das Bestehen der die Vorbehaltseigenschaft begründenden Tatsachen. Der Registerrichter hat das Recht und die Pflicht, sich über das wirkliche Bestehen dieser Tatsachen zu vergewissern, weil an dem Inhalt des Registers die Öffentlichkeit interessiert ist[2]) (vgl. §§ 12, 161, 127 FGG.).

Das eingebrachte Gut genießt den gleichen Verläßlichkeitsschutz wie der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung selbst: erst die Eintragung im Güterrechtsregister macht dem unwissenden Dritten gegenüber, der sich mit einem der Ehegatten in Rechtsgeschäft oder Prozeß eingelassen hat, wie die Ausschließung des gesetzlichen

[1]) Wieruszowski S. 565.

[2]) vgl. Wieruszowski S. 570.

Güterstandes überhaupt, so die Eigenschaft eines Gegenstandes als Vorbehaltsgut wirksam (§ 1435 Abs. 1 BGB.), und auf die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes als Vorbehaltsgut darf sich der gutgläubige Dritte bis zu anderweiter Verlautbarung verlassen, dergestalt, daß ihm gegenüber der als Vorbehaltsgut eingetragene Gegenstand diese Eigenschaft nach Wirksamkeit von Rechtsgeschäft und Prozeß behält, auch wenn er sie durch nachträgliche Vereinbarung tatsächlich verloren hatte. Die Wirksamkeit eines zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfts oder ergangenen Urteils soll zugunsten des gutgläubigen Dritten diejenige sein, die sie sein würde, wenn die kraft Gesetzes eintretende (Abs. 1) oder im Güterrechtsregister eingetragene (Abs. 2) Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse in dem Zeitpunkte noch bestanden hätte, zu dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde oder die Rechtshängigkeit eintrat.

Voraussetzung der Berufung auf § 1435 Abs. 2 ist aber eben die Eintragung der Vorbehaltseigenschaft. Ist ein Ehevertrag, durch den bestimmte Gegenstände zu Vorbehaltsgut erklärt wurden, nicht zur Eintragung gelangt, so kann der Dritte die Fortwirkung dieses — irgendwie zu seiner Kenntnis gelangten Vertrages — zu seinen Gunsten nicht beanspruchen, ebensowenig die Fortwirkung einer auf andere Weise (§§ 1369, 1370 BGB.) begründeten, aber nicht eingetragenen und später aufgehobenen Vorbehaltseigenschaft.

Die Eintragung selbst jedoch muß an sich rechtsbeständig sein, soll sie dem Dritten Schutz gewähren. Durch die Eintragung werden die Mängel des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht geheilt (ein den Formvorschriften nicht entsprechender Ehevertrag nicht gültig, die mangelnde Geschäftsfähigkeit nicht gedeckt), m. a. W.: das Güterrechtsregister hat keinen öffentlichen Glauben, seine materielle Richtigkeit wird nicht fingiert.

Andererseits schadet dem Dritten ein der materiellen Rechtslage widersprechender Registerstand nicht, wenn er aus dem wirklich bestehenden Zustande Rechte für sich herleitet. Hat also die Frau über einen Vorbehaltsgegenstand verfügt, so kann dem Erwerber der § 1396 BGB. nicht entgegengehalten werden. Dem gutgläubigen Dritten soll nur die Nichteintragung und die materiell unrichtige Eintragung nicht zum Schaden gereichen. Sein guter Glaube soll nur zu seinen Gunsten wirken!

Der Schutz erstreckt sich natürlich auch nicht weiter als der von dem Dritten als bestehend angenommene güterrechtliche Zustand zugelassen haben würde, d. h. die Einwendungen, die dem Dritten auch bei dem von ihm als bestehend angenommenen Zustand entgegengehalten werden könnten, muß er stets gegen sich gelten lassen.

Der Verläßlichkeitsschutz umfaßt nur den rechtsgeschäftlichen Verkehr und die Prozeßführung. Er versagt insbesondere für den gesetzlichen Erwerb und den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung. Der § 1435 eröffnet dem Gläubiger des einen Ehegatten

auch nicht den Vollstreckungszugriff auf dasjenige Vermögen des anderen Ehegatten, das ihm bei Bestehen der von ihm angenommenen Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses offenstehen würde.

Das „Urteil" anlangend handelt es sich um die Rechtskraftwirkung der Entscheidung gegenüber dem Ehegatten, der im Prozesse nicht Partei war.[3])

Der Verläßlichkeitsschutz versagt schlechthin, wenn die Abweichung vom Regelgüterrechtsverhältnis oder die Aufhebung oder Änderung der eingetragenen Abweichung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit verlautbart war. Der Nachweis entschuldbarer Unkenntnis ist nicht zugelassen. Er versagt ferner, wenn der Dritte die wahre, vom Buchstand abweichende Sachlage in den bezeichneten Zeitpunkten gekannt hat. Es wird positive Kenntnis verlangt, selbst grobfahrlässiges Nichtkennen reicht nicht hin.

Eintragungsbedürftig zum Zwecke der Zerstörung des Verläßlichkeitsschutzes ist jede Art von Vorbehaltsgut. Damit ist nicht gesagt, daß die Eintragung jeder Art auch ein praktisches Bedürfnis sei.[4])

Die Eintragung soll ihrer Zweckbestimmung nach eine spezialisierende und individualisierende sein. Indessen

---

[3]) Hierüber Hellwig, Rechtskraft S. 347 ff.; Wieruszowski S. 556 ff.

[4]) vgl. die Ausführungen Wieruszowskis S. 584 über die Bedeutung des § 1435 für das Frauengerät.

wird man die Eintragung von Vermögenskomplexen (Erwerbsgeschäft, Hausstand) für genügend erachten können, wenn dadurch wenigstens Kategorien von Gegenständen mit Vorbehaltseigenschaft gebildet werden.[5]) Der das Register einsehende Dritte wird sich dann bei verständiger Überlegung in der Regel sagen können, ob ein bestimmter Gegenstand Vorbehaltscharakter hat oder nicht. Zum mindesten ist er gewarnt, und das wird ihm vielfach genügen.

Bestritten ist die Eintragungsbedürftigkeit der Gegenstände des Erwerbszusammenhangs (§ 1370). Prinzipgemäß müßte jeder einzelne Erwerb aus § 1370 — gleichgültig aus welchem der drei Tatbestände der Vorschrift — eingetragen werden. Denn der Zweck des Güterrechtsregisters ist der, dem Einsichtnehmenden über die Identität des jeweiligen Geschäfts- oder Prozeßgegenstandes mit den als Vorbehaltsgut registrierten Gegenständen Aufschluß zu geben, und das Gesetz selbst hat offenbar die Gegenstände, die Vorbehaltscharakter haben, einzeln eingetragen wissen wollen; nur so kann es sich erklären, daß dem Dritten auch in Ansehung des gesetzlichen Vorbehaltsguts, dessen Charakter doch jeder kennen muß, Schutz gewährt wird (§§ 1371, 1431, 1435).

Man könnte geneigt sein, die Eintragung des Stammwertes, aus dem der neue Erwerb resultiert, als Grundlage einer Kategorienbildung in dem oben bezeichneten

[5]) Das ist z. B. nicht möglich, wenn das gesamte gegenwärtige Vermögen der Frau als Vorbehaltsgut eingetragen würde.

Sinne zu betrachten, so daß der Neuerwerb durch die Eintragung des Stammwertes genügend als Vorbehaltsgut gekennzeichnet sei. Der Erwerb „durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht", scheidet aber natürlich ohne weiteres aus. Denn hier ist der Zusammenhang des Neuerwerbs für den Fernstehenden nicht erkennbar. Im einzelnen Falle des Erwerbs auf Grund der beiden ersten Tatbestände des § 1370 könnte in jener Stammwertseintragung allerdings eine genügende Kennzeichnung des Neuerwerbs enthalten sein. Schlechthin aber kann man die Eintragung des bisherigen Vorbehaltsguts nicht für genügend erachten.

Zuzugeben ist, daß die spezialisierte Eintragung vielerlei praktische Schwierigkeiten[6]) und Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Demgegenüber darf betont werden, daß die Bedeutung des Güterrechtsregisters für das Vorbehaltsgut überhaupt keine allzu große ist. Da der § 1435 die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Dritter unberührt läßt, so kann es kommen, daß selbst eine bestehende Eintragung der Frau, die sich auf sie beruft, praktisch nicht hilft.

Zu gedenken wäre aber einer prozessualen Bedeutung der Registereintragung. Die Eintragung einer beweglichen Sache als Vorbehaltsgut der Frau durchbricht die Vermutung des § 1362 Abs. 1. Die Eintragung schafft andrerseits eine Vermutung für das Bestehen der von ihr bekundeten Vorbehaltseigenschaft.

[6]) vgl. § 13 des Bundesratsbeschlusses v. 12. 11. 1898.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.